



---

<sup>b</sup>  
**UNIVERSITÄT  
BERN**

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern

**Evaluation des Bachelor- und Masterstudiums**

BERICHT und Massnahmenkatalog z.HD. der Fakultät

Sabine Senn, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Qualität

Bern, 27. September 2021

# Inhalt

1	Das Wichtigste in Kürze .....	3
2	Einleitung .....	3
	2.1 Vorgeschichte .....	3
	2.2 Gesetzliche Grundlagen .....	4
	2.3 Durchführung .....	4
	2.4 Fragestellungen .....	4
3	Ergebnisse .....	5
	3.1 Demographische und persönliche Angaben der Studierenden.....	5
	3.2 Übrige Fragestellungen.....	6
	3.2.1 Zu den Studienzielen.....	6
	3.2.2 Zum Lehrangebot.....	15
	3.2.3 Zu den Studienzeiten.....	17
	3.2.4 Zum Wahlfachstudium.....	19
	3.3 Externe Sicht .....	22
4	Zusammenfassende Erkenntnisse und Diskussionsanregungen .....	23
5	Massnahmenkatalog.....	25
	Anhänge I - III	

## 1 Das Wichtigste in Kürze

Die zweite Evaluation des rechtswissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengangs bestand im Wesentlichen aus Befragungen von Studierenden, Dozierenden und externen Juristen und Juristinnen unter Einbezug verschiedener Datengrundlagen, wie z.B. die Absolventenbefragungen des Bundesamtes für Statistik.

Gegenstand der Erhebungen waren insbesondere die Zielerreichung in beiden Studiengängen, die Studienzeiten und die Studienangebote.

Die Evaluation hat wenige überraschende Ergebnisse gezeigt. Viele Vermutungen wurden bestätigt. Teilweise, etwa betreffend den Erwerb von ausserfachlichen Kompetenzen und sog. «Soft Skills», sind sogar die Ergebnisse aus der Studiengangevaluation von 2011 bestätigt worden.

Die Einschätzung der eigenen während des (Bachelor-)Studiums erworbenen fachlichen und methodischen Kompetenzen ist bei den Masterstudierenden kritischer ausgefallen als bei den Bachelorstudierenden. Die Berufsbefähigung als ein zentrales Studienziel wird von allen Befragten kritisch eingestuft. Die Dozierenden vertreten die Auffassung, die im Bachelorstudium angestrebte Berufsbefähigung stelle einen hohen Anspruch dar. Nach Einschätzung der Juristinnen und Juristen aus der Praxis vermag das Studium die Berufsbefähigung nur im Ansatz zu vermitteln.<sup>1</sup> Sie plädieren dafür, den Bachelor- und Masterstudiengang besser miteinander zu verknüpfen und die Wahlmöglichkeiten im Masterstudium zu beschränken.

Der vorliegende Bericht ist von der fakultären QSE-Kommission am 30. März 2021 diskutiert und genehmigt worden. Ausserdem hat die Kommission erste Ideen für einen Massnahmenkatalog entwickelt. Diese sind durch eine Arbeitsgruppe konkretisiert und nach einer Vernehmlassung durch die Departemente der QSE-Kommission abermals vorgelegt, entsprechend modifiziert und zuhänden der Fakultät verabschiedet worden. Sowohl der Bericht wie auch der Massnahmenkatalog (Kapitel 5) sollen der Fakultät an der Sitzung vom 18. November 2021 vorgelegt werden.

Die Fragebogen, die den verschiedenen Befragungen zugrunde lagen sowie eine Liste der Personen, welche sich freundlicherweise für die Interviews und den Austausch am «Runden Tisch» zur Verfügung gestellt haben, befinden sich in den Anhängen I bis III.

## 2 Einleitung

### 2.1 Vorgeschichte

Die Fakultäten sind aufgrund der universitären Vorgaben verpflichtet, die regelmässige Evaluation ihrer Studiengänge in einem sinnvollen zeitlichen Rahmen vorzusehen. Wegen der wenigen grossen Studiengänge der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wurde mit der Universitätsleitung ein Evaluationsrhythmus von sieben oder acht Jahren vereinbart. Die für das FS 2020 vorgesehene Studiengangevaluation ist wegen der Covid-Pandemie auf das HS 2020 verschoben worden. Die beiden Monofachstudiengänge, das rechtswissenschaftliche Bachelor- und Masterstudium, sind im Jahr 2011 erstmals einer umfassenden Evaluation unterzogen worden. Die gewonnenen Erkenntnisse bildeten die Grundlage für verschiedene Anpassungen im Studienreglement. Die Wirksamkeitsüberprüfung (Follow-up) der neuen Bestimmungen zeigte im Jahr 2018, dass die Studienreform als gelungen bezeichnet werden darf, dass jedoch in einigen Bereichen die längerfristige Entwicklung verfolgt werden müsste.

Das Konzept für die vorliegende Studiengangevaluation ist durch das QSE-Fachgremium am 2. Juli 2020 genehmigt worden. Dieses hat gleichzeitig die Aufgabe der Evaluationskommission übernommen. Das Fakultätsgremium ist im August 2020 durch den Dekan über die geplante Studiengangevaluation informiert worden.

---

<sup>1</sup> Hier muss eingeräumt werden, dass 70% der MLaw ihre Berufsbefähigung nach dem Studium im Rahmen der Anwaltsausbildung erwerben.

## 2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Verpflichtung zur regelmässigen Überprüfung, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Lehre ist im Universitätsgesetz<sup>2</sup> verankert. Die Vorgabe der eigenverantwortlichen Evaluation der Studiengänge durch die Fakultäten ergibt sich aus den QSE-Richtlinien für die universitären Kernaufgaben Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen vom 19. Februar 2019 bzw. 21. April 2020.<sup>3</sup>

Gemäss QSE-Konzept der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 25. April 2013 mit Änderungen vom 24. August 2017<sup>4</sup> überprüft die Fakultät in Abstimmung mit der Universitätsleitung ihre Curricula im Rahmen einer Selbstevaluation.

## 2.3 Durchführung

Nach der Genehmigung des Evaluationskonzepts sind im Sommer 2020 in Zusammenarbeit mit dem Fachvertreter für Rechtssoziologie, Herrn Prof. Tobias Eule, die Fragebogen für die Online-Befragungen der Studierenden entworfen und in ILIAS abgebildet worden.

Für beide Studiengänge wurde je ein spezifischer Fragebogen entwickelt. Der Fragebogen für die Masterstudierenden enthielt auch etliche Fragen zum Bachelorstudium, welche sich an die grosse Gruppe derjenigen Masterstudierenden richteten, die bereits das rechtswissenschaftliche Bachelorstudium an der Universität Bern absolviert hatten.

Vom 12. bis 29. Oktober 2020 sind Dozierende aus allen fünf Departementen sowie ein Vertreter der Lehrbeauftragten in Einzelinterviews durch die wissenschaftliche Mitarbeiterin Qualität befragt worden.

Die Bachelorstudierenden im fünften Semester sowie die Masterstudierenden im dritten Semester sind vom 22. Oktober bis am 9. November 2020 online über ILIAS befragt worden. Die Studierenden sind per E-Mail eingeladen worden, sich an der Umfrage zu beteiligen. Zudem hat Frau Prof. Judith Wyttenbach in ihrer Vorlesung zum öffentlichen Verfahrensrecht auf die Evaluation hingewiesen und ihre Studierenden für die Befragung motiviert. Wegen der geringen Rücklaufquote der Antworten musste die Befragungsfrist bis am 23. November 2020 verlängert werden. Die Rücklaufquote betrug schliesslich 57% bei den Bachelorstudierenden und 51% bei den Masterstudierenden.

Für den vorliegenden Bericht wurden neben der Auswertung der Umfragen die Ergebnisse von Analysen verschiedener Dokumente und Kennzahlen beigezogen, namentlich die drei letzten Absolventenbefragungen des Bundesamtes für Statistik<sup>5</sup> (im Folgenden: BfS), Informationen aus dem KSL sowie Statistiken der letzten Jahre zu den Kennzahlen der Lehre.

Gemäss den neuen Vorgaben der universitären QSE-Richtlinien muss bei Studiengangevaluationen eine externe Sicht eingeholt werden. Hierfür wurden Juristinnen und Juristen aus der Praxis am 25. Februar 2021 über Zoom zu einem Gespräch am Runden Tisch eingeladen.

## 2.4 Fragestellungen

Das Konzept sieht vor, dass die Evaluation vier grundlegende Fragenkomplexe beantworten soll. Der ursprünglich vorgesehene Fragenkomplex zur besonderen Situation in der Lehre während der «Pandemie-Semester» wurde wegen der bereits durchgeführten Befragung durch Prof. Eule<sup>6</sup> weggelassen. Auf Anregung des VR Qualität ist zusätzlich ein Fragenkomplex mit demographischen und persönlichen Fragen aufgenommen worden. Die diesbezüglichen Umfrageergebnisse sind unter 3.1 der restlichen Auswertung vorangestellt worden. Die weiteren Fragenkomplexe werden

---

<sup>2</sup> UniG vom 05.09.1996, Art. 5

<sup>3</sup> QSE-Richtlinien für die universitären Kernaufgaben Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen vom 19. Februar 2019, aktualisiert am 21. April 2020, Ziff. 2.2

<sup>4</sup> Neu: QSE-Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern für die Kernaufgaben Lehre und Forschung vom 25. April 2013 mit Änderungen vom 24. August 2017 und vom 25. Februar 2021.

<sup>5</sup> Absolventenbefragung 2013 des Bundesamts für Statistik, Absolventenbefragung 2015 des Bundesamts für Statistik und AbsolventInnenbefragung 2017 des Bundesamts für Statistik.

<sup>6</sup> Bericht zur Umfrage Digitalisierung vom 2. September 2020.

im Folgenden kurz umrissen.

### **Studienziele**

In einem ersten Fragenkomplex soll geklärt werden, ob und inwieweit die im Studienreglement vom 21. Juni 2007 mit Änderungen bis 22. Mai 2014 (im Folgenden: RSL RW) verankerten Zielsetzungen erreicht werden. Im Einzelnen stellen sich insbesondere folgende Fragen:

- Sind die im Studienreglement verankerten Studienziele bekannt?
- Vermag das rechtswissenschaftliche Studium (Bachelor- und Masterstudium) die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, die Fähigkeit, juristische Probleme selbständig zu erkennen, zu analysieren und zu lösen sowie das Bewusstsein beruflicher Verantwortung zu vermitteln?<sup>7</sup>
- Vermag das Bachelor-Hauptstudium die Kenntnisse und Fähigkeiten, die als Grundlage zur Ausübung aller juristischen Berufe erforderlich sind, zu vermitteln?<sup>8</sup>
- Vermag das Masterstudium vertiefte Kenntnisse zu vermitteln und die entsprechenden kommunikativen, methodischen und sprachlichen Fertigkeiten zu festigen?<sup>9</sup>

### **Lehrangebot**

Der zweite Fragenkomplex untersucht das Lehrangebot, namentlich das Wahlfachangebot im Masterstudium, das Seminarangebot für Bachelor- und Masterstudierende und die Einführung innovativer Lehrformen wie Moot Courts und Law Clinics.

### **Studienzeiten**

Der dritte Fragenkomplex sucht nach den Gründen für die allgemeine Verlängerung der Studienzeiten und die zunehmende Überschreitung der Regelstudienzeiten im Bachelor- und im Masterstudium.

### **Wahlfachstudium**

Der vierte Fragenkomplex ist den Chancen und Risiken des reinen Wahlfachsystems im Masterstudium gewidmet. Insbesondere soll untersucht werden, nach welchen Kriterien die Studierenden ihr Masterstudium zusammenstellen und warum die vorgegebenen Schwerpunkte immer seltener gewählt werden.

## **3 Ergebnisse**

### **3.1 Demographische und persönliche Angaben der Studierenden**

#### *Bachelor*

70% der Bachelorstudierenden, welche sich an der Umfrage beteiligt haben, waren weiblich, 28% männlich, 2% haben keine Angaben zum Geschlecht gemacht. 78% gegenüber 22% wohnen während des Semesters am gleichen Ort wie während der Semesterferien. 93% geben als Vorbildungsausweis die *Maturität* an, rund 5% hat die *Passerelle* absolviert und 2% erreichten die Zulassung zum Studium über den *zweiten Bildungsweg*.

Nach der Motivation für das Jus-Studium befragt, werden folgende Gründe genannt:<sup>10</sup>

- *Interesse an politischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen*
- *Berufsaussichten*
- *Verdienstmöglichkeiten*
- *Studienwahl nach dem Ausschlussverfahren*

---

<sup>7</sup> Art. 3 des Studienreglements vom 21. Juni 2007 mit Änderungen bis 22. Mai 2014 (im Folgenden: RSL RW).

<sup>8</sup> Art. 13 RSL RW.

<sup>9</sup> Art. 20 RSL RW.

<sup>10</sup> Auflistung in der Reihenfolge der Häufigkeit; Mehrfachantworten waren möglich.

- *Praxisorientiertes Studium*
- *Freunde, Familie, Bekannte*
- *Soziales Engagement*
- *Ausgeprägter Gerechtigkeitssinn*

### *Master*

50% der Masterstudierenden, die sich an der Umfrage beteiligt haben, waren männlich, 48% weiblich, 2% haben keine Angabe zum Geschlecht gemacht. 71% der Befragten wohnen während des Semesters am gleichen Ort wie während der Semesterferien. 88% nennen als Vorbildung die *Maturität*, 5% haben die *Passerelle* absolviert und 7% haben den Zugang an die Universität über den *zweiten Bildungsweg* erlangt.

Nach der Motivation für das Jus-Studium befragt, nennen die Masterstudierenden folgende Gründe: (Auflistung in der Reihenfolge der Häufigkeit; Mehrfachantworten waren möglich).

- *Interesse für politische und gesellschaftliche Zusammenhänge*
- *Berufsaussichten*
- *Verdienstmöglichkeiten*
- *Studienwahl nach dem Ausschlussverfahren*

## **3.2 Übrige Fragestellungen**

### **3.2.1 Zu den Studienzielen**

#### **A) Ergebnisse aus der Umfrage der Bachelorstudierenden**

##### *Studienziele*

Von den befragten Studierenden geben 22% an, dass ihnen die *Studienziele des rechtswissenschaftlichen Studiums* (Bachelor- und Masterstudium) *vollumfänglich* bekannt seien. Für 59% sind sie *einigermassen* bekannt, 17% geben an, dass sie *kaum* bekannt seien und 2% kennen sie *nicht*.

Nach den spezifischen Lernzielen des *Bachelorstudiums* gefragt, geben 35% der Befragten an, diese *vollumfänglich* zu kennen, für 58% sind sie *einigermassen* bekannt und für 7% sind sie *kaum* bekannt.

Die Frage, ob das streng strukturierte Bachelorstudium geeignet dafür sei, das erforderliche Grundwissen für den Einstieg in das juristische Berufsleben zu erwerben, wird von 33% der Befragten *vollumfänglich* bejaht, 54% finden, es sei *einigermassen* geeignet, 8% geben an, es sei *kaum* geeignet und 2% finden es *überhaupt nicht* geeignet. 3% der Befragten machen zu dieser Frage keine Angaben.

Das inhaltliche Gesamtkonzept des Bachelorstudiengangs wird von 25% als *sehr kohärent*, von 65% als *einigermassen kohärent* und von 8% als *nicht kohärent* bezeichnet.

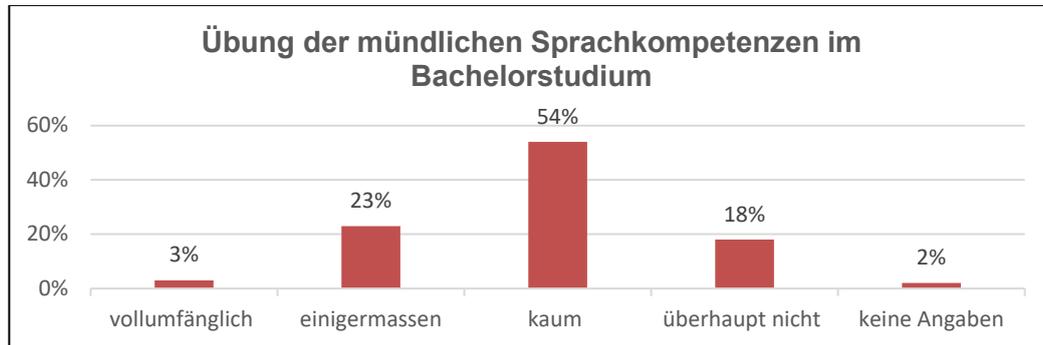
*Persönliche Einschätzung der Zielerreichung* 8% der Befragten sind der Auffassung, dass sie sich betreffend die *fachspezifischen Grundlagen* im Privatrecht, im Strafrecht, im öffentlichen Recht und im Wirtschaftsrecht für den Einstieg in eine juristische Erwerbstätigkeit *vollumfänglich* gerüstet fühlen. 62% geben an, dass sie sich *einigermassen gerüstet* fühlen, 23% fühlen sich *kaum* gerüstet und 4% *überhaupt nicht*.

Betreffend die *methodischen Grundlagen* (vermittelt in der juristischen Arbeitstechnik) sieht das Ergebnis ähnlich aus: 5% fühlen sich *vollumfänglich* für das juristische Berufsleben gerüstet, 49% fühlen sich *einigermassen* gerüstet, 33% *kaum* und 12% *überhaupt nicht*.

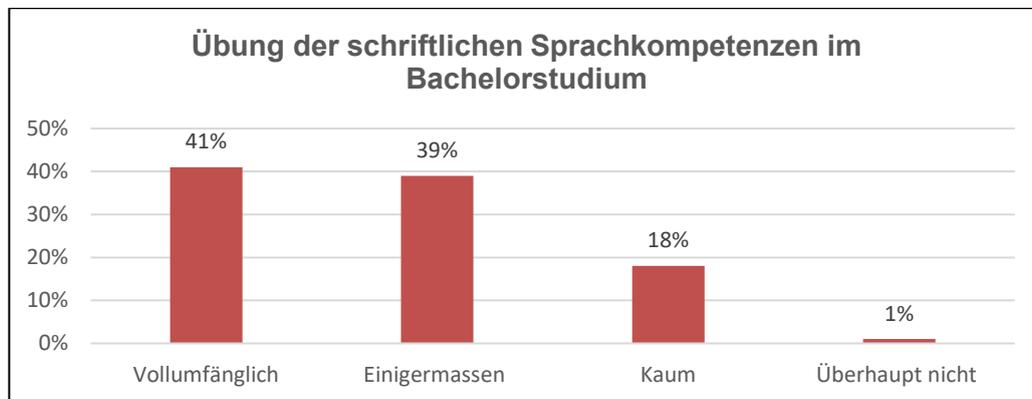
Dementsprechend fühlen sich 16% der Befragten *vollumfänglich* in der Lage, juristische Probleme selbständig zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. 72% bezeichnen sich hierfür *einigermassen* in der Lage und 11% *kaum*.

Die folgende Graphik zeigt, wie sich die Bachelorstudierenden zum Erwerb der mündlichen Sprachkompetenzen geäußert haben. Die Frage lautete: Gibt es während des Bachelorstudiums

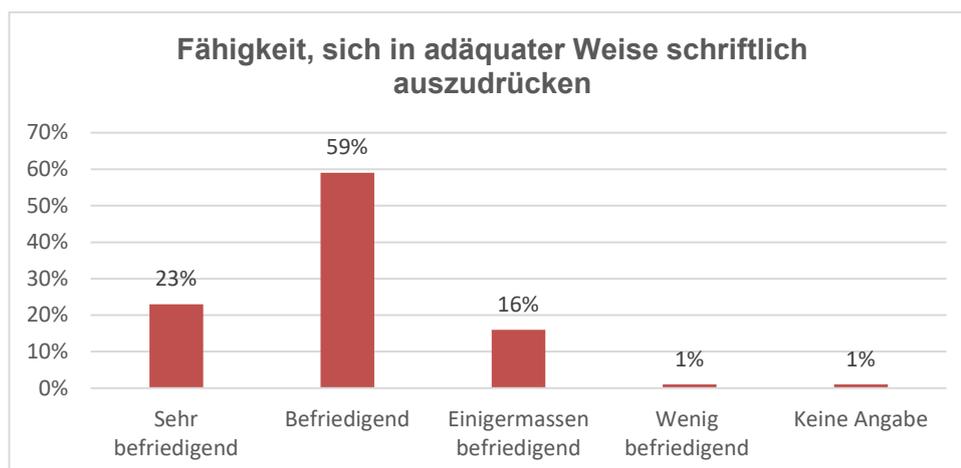
genügend Gelegenheiten, die *mündlichen Sprachkompetenzen* (Argumentieren, Überzeugen, Darlegen, Referieren, Verhandeln) zu üben?



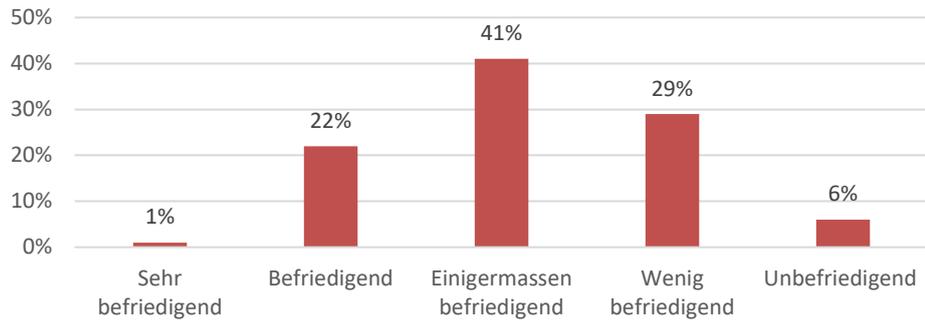
Die folgende Graphik zeigt die Antworten der Bachelorstudierenden betreffend den Erwerb der *schriftlichen Sprachkompetenzen*. Die Frage lautete: Gibt es während des Bachelorstudiums genügend Gelegenheiten, den *schriftlichen Ausdruck* zu üben?



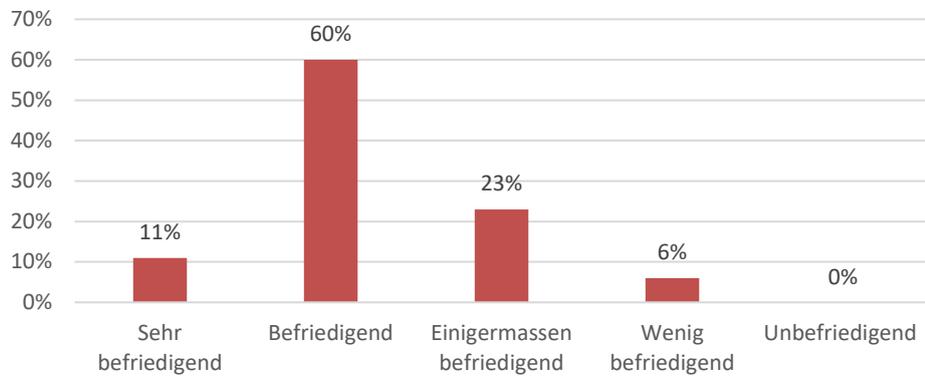
Die folgenden Graphiken zeigen, wie die Bachelorstudierenden ihre *eigenen während des Bachelorstudiums* erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten einschätzen.



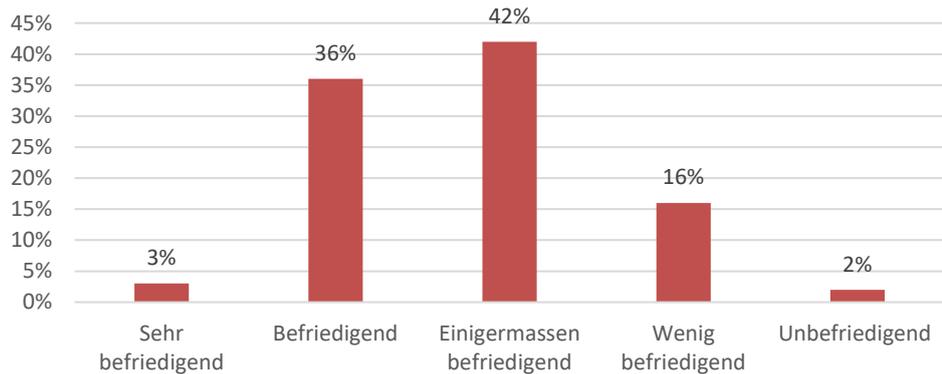
### Fähigkeit, sich in adäquater Weise mündlich auszudrücken

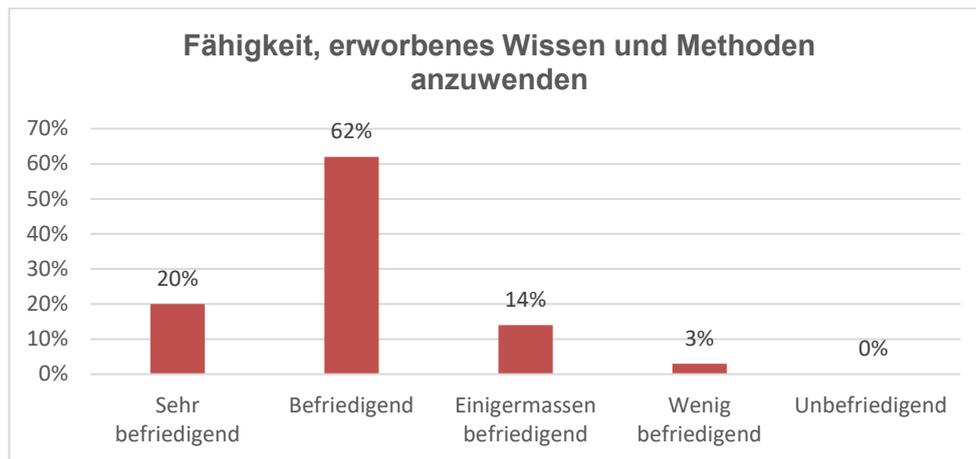


### Grundsätzliche fachliche Qualifizierung



### Berufsbefähigung





Die Frage, ob die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten für das Lösen der Fallbearbeitungen genutzt werden konnten, wird von 15% der Befragten mit *vollumfänglich* beantwortet. 45% geben an, sie hätten *einigermassen* und 13% meinen, sie hätten *kaum* genutzt werden können. 26% der Befragten machen keine Angaben.

### Weiterbildung

Da «*das Bewusstsein beruflicher Verantwortung, auch für die Notwendigkeit, fachliches Wissen und Können im Lauf des Berufslebens stets zu erweitern und zu vertiefen*» als übergeordnetes Studienziel für beide Studiengänge in Art. 3 Abs. 1 Bst. c des Studienreglements verankert ist, wurden entsprechende Fragen in die vorliegende Umfrage aufgenommen.

Nach einer Weiterbildung gefragt, geben 34% der befragten Bachelorstudierenden an, dass sie bereits an eine Weiterbildung denken würden, 42% denken noch nicht daran und 24% machen zu dieser Frage keine Angaben.

Naheliegenderweise wird als *Weiterbildung* am häufigsten das Masterstudium in Rechtswissenschaft, ebenso häufig aber auch schon das Anwaltspatent, genannt. Einige nennen ein Doktorat oder einen Weiterbildungsmaster (LL.M.).

Bereits 36% der Bachelorstudierenden im fünften Semester geben an, dass sie nach dem Masterabschluss gedenken, das Anwaltspatent zu erwerben, und zwar steht für 21% fest, direkt nach dem Masterabschluss mit der Anwaltsausbildung zu beginnen.

## B) Ergebnisse aus der Umfrage der Masterstudierenden

### Studienziele

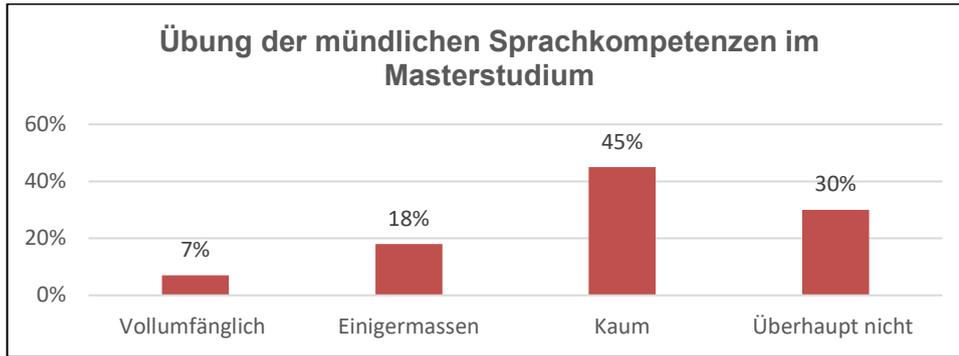
Von den befragten Masterstudierenden geben 25% an, dass sie die Studienziele des rechtswissenschaftlichen Studiums (*Bachelor- und Masterstudium*) *vollumfänglich* kennen würden. Einer Mehrheit, nämlich 58%, sind sie *einigermassen* bekannt und 15% geben an, sie *kaum* zu kennen.

Nach den Lernzielen des *Masterstudiums* gefragt, geben 25% der Masterstudierenden an, diese *vollumfänglich* zu kennen, für 55% sind sie *einigermassen* bekannt und für 17.5% *kaum*.

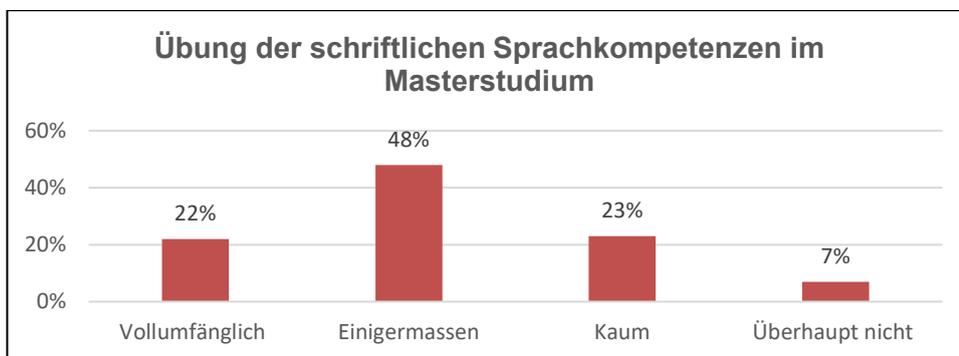
Für eine Mehrheit von 52.5% ist das reine Wahlfachsystem des Masterstudiums *vollumfänglich geeignet*, um die Lernziele zu erreichen. 32.5% sind der Auffassung, dass es *einigermassen* geeignet sei. Nur 5% finden es *eher nicht* geeignet und 10% wissen es nicht.

### Persönliche Einschätzung der Zielerreichung

Die folgende Graphik zeigt, wie sich die Masterstudierenden zum Erwerb der *mündlichen Sprachkompetenzen* geäußert haben. Die Frage lautete: Gibt es während des Masterstudiums genügend Gelegenheiten, die mündlichen Sprachkompetenzen (Argumentieren, Überzeugen, Darlegen, Referieren, Verhandeln) zu üben?



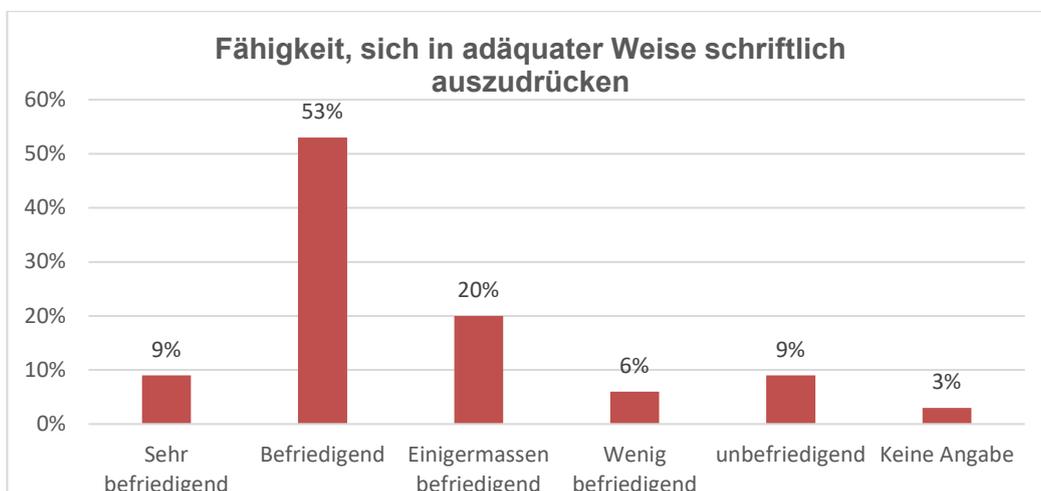
Die folgende Graphik zeigt die Antworten der Masterstudierenden in Bezug auf den Erwerb der schriftlichen Sprachkompetenzen. Die Frage lautete: Gibt es während des Masterstudiums genügend Gelegenheiten, den schriftlichen Ausdruck zu üben?

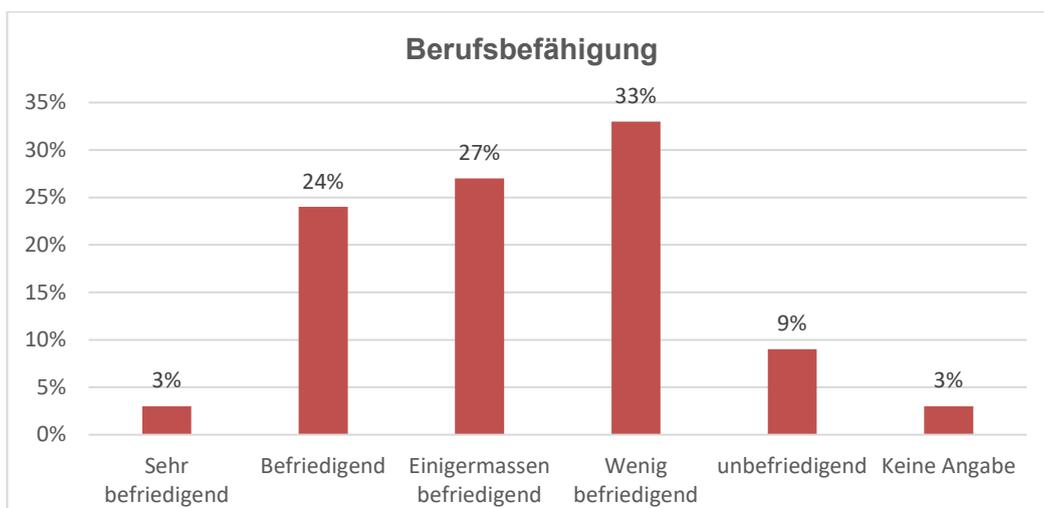
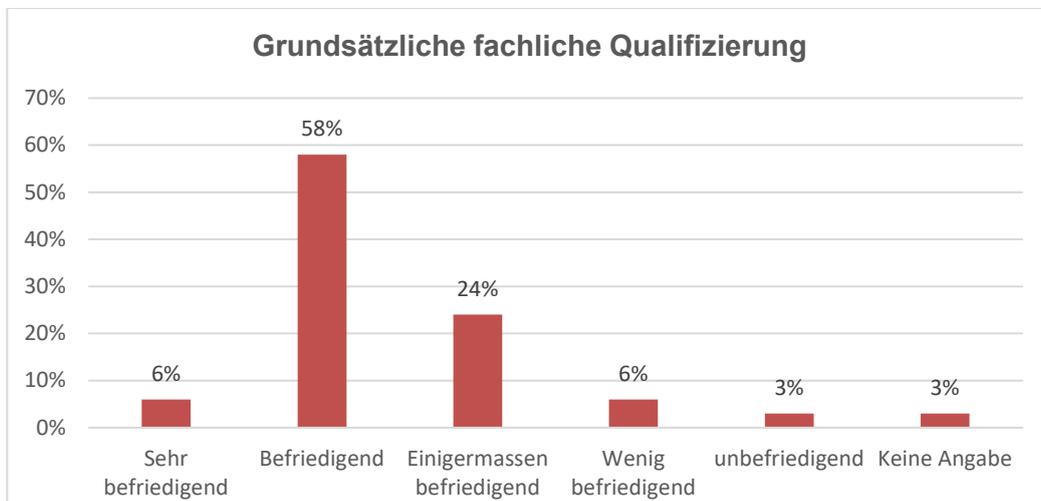
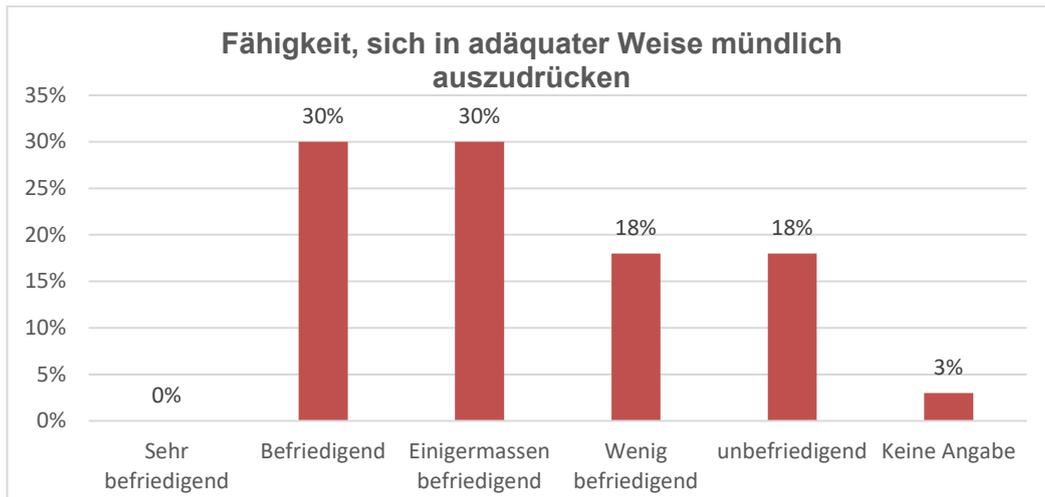


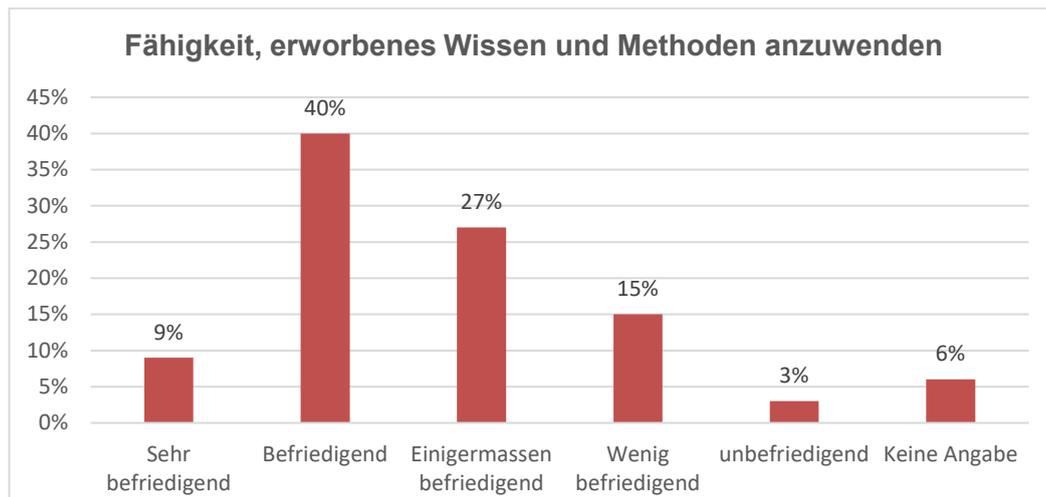
Um mehr Informationen zur Erreichung der Studienziele im Bachelorstudium zu haben, sind die Masterstudierenden, welche bereits das rechtswissenschaftliche Bachelorstudium an der Universität Bern absolviert hatten, auch nach ihrer Einschätzung der im Bachelorstudium erreichten Kompetenzen und Fähigkeiten befragt worden.

Nach der Vermittlung der notwendigen *fachlichen Grundlagen* im Bachelorstudium für den Einstieg in eine juristische Erwerbstätigkeit gefragt, geben 24% an, diese würden *vollumfänglich* vermittelt und 64% sind der Auffassung, sie würden *einigermassen* vermittelt. Die restlichen 2% geben an, sie würden *kaum oder gar nicht* vermittelt.

Die während des *Bachelorstudiums* erworbenen *persönlichen* Fähigkeiten und Kompetenzen werden wie folgt eingeschätzt:







Die Frage, ob man sich nach dem Bachelorstudium in der Lage gefühlt habe, juristische Probleme selbständig zu erkennen, zu analysieren und zu lösen, beantworten 19% der befragten Masterstudierenden mit *vollumfänglich*, 70% beantworten sie mit *einigermassen* und 9% mit *kaum*.

Ob die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten für das Verfassen der Fallbearbeitungen nützlich gewesen seien, wird von 21% mit *vollumfänglich*, von 58% mit *einigermassen* und 15% mit *kaum* beantwortet.

### *Weiterbildung*

Nach einer Weiterbildung gefragt, geben 62.5% an, schon jetzt an eine solche zu denken, 25% denken noch nicht daran und 12.5% machen zu dieser Frage keine Angabe. Nach der Art der Weiterbildung gefragt, geben die meisten *Anwalt*, *Anwalt/Notar* oder *Anwalt / Dissertation* an. Am zweithäufigsten wird ein *Nachdiplomstudium (LL.M, CAS)* oder ein *Weiterbildungsmaster* genannt. Einige wenige denken an eine *Managementausbildung*, an ein *Wirtschaftsstudium* oder an die *Fachausbildung zum Steuerexperten*.

44% der Befragten geben an, *sofort nach dem Masterabschluss* ein *Anwaltpatent* erwerben zu wollen.

### **C) Ergebnisse aus den Interviews mit Dozierenden**

Zum Ziel der *Berufsbefähigung* nach dem Bachelorstudium befragt, vertreten die Dozierenden die Auffassung, dass dieses eine solide und gute Grundlage für den Berufseinstieg biete, dass eine Vertiefung, idealerweise durch das Masterstudium, jedoch notwendig sei. Eine Dozentin meint, die *Berufsbefähigung* könne erst in der Praxis entwickelt werden, das Studium sei hierzu nicht in der Lage. Ein Dozent drückt es wie folgt aus: «Man ist mit dem Bachelorabschluss ein „Jurist light“. Auch wird gesagt, es stelle einen hohen Anspruch dar, mit dem Bachelorstudium die Grundlage für *jede* juristische Tätigkeit vermitteln zu wollen.

Die Befragten gehen einig in der Auffassung, dass die Stoffmenge im Bachelorstudium umfangreich, ja gewaltig ist, dass dies jedoch angesichts des angestrebten Ziels der *Berufstauglichkeit* notwendig sei und nichts daran geändert werden sollte.

Betreffend das selbständige Erkennen, Analysieren und Lösen von juristischen Problemen wird mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass die notwendigen Grundlagen hierfür geboten würden, vor allem durch das Format der Übungen. Die Studierenden müssten sich aber entsprechend bemühen, um das Ziel zu erreichen. Es wird mehrfach darauf hingewiesen, dass die «*Kultur des Selbststudiums*» bei den Studierenden zu wenig etabliert sei.

Betreffend die Verbesserung der sprachlichen und kommunikativen Kompetenzen haben die befragten Dozenten und Dozentinnen in den letzten Jahren keine positiven Veränderungen feststellen können. Die Masterarbeiten seien ordentlich, bei den Seminararbeiten hingegen sei das Niveau

sehr unterschiedlich und die sprachlichen Fertigkeiten teilweise mässig. Eine Dozentin meint, sogar eher eine Verschlechterung im sprachlichen Ausdruck festgestellt zu haben, was sie mit den modernen Kommunikationskanälen (SMS, E-mail) in Verbindung bringt.

Die befragten Dozierenden erachten das Üben des schriftlichen und mündlichen Ausdrucks als wichtig und sind bemüht, selbst in den Vorlesungen entsprechende Gelegenheiten zu schaffen, indem sie kleinere Sachverhalte und Übungsfälle präsentieren. Dass das Masterstudium hierzu mehr Möglichkeiten bietet, vor allem auch was die Übung *des schriftlichen Ausdrucks* betrifft, ist unbestritten.

Das obligatorische Seminar im Masterstudium wird einhellig begrüsst, gerade im Hinblick auf die Verbesserung der sprachlichen und methodischen Fertigkeiten. Ein Dozent findet, dass man weitere solche Gefässe vorsehen könnte.

## **D) Ergebnisse aus dem Datenstudium**

### *AbsolventInnenbefragungen des BfS*

Im Zusammenhang mit den *Studienzielen* sind insbesondere die Einschätzungen ehemaliger Absolventen und Absolventinnen des rechtswissenschaftlichen Bachelor- oder Masterstudiums in Bezug auf die *Berufsbefähigung durch das Studium* und *die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Vergleich zu den Anforderungen der juristischen Praxis* interessant.

Nach dem Bachelorabschluss wird das *Studium als gute Grundlage für den Berufseinstieg* auf einer 5er Skala (5 = in hohem Masse) von den Absolventen und Absolventinnen mit den Noten 3.28 (im Jahr 2013), 3.25 (im Jahr 2015) und 3.2 (im Jahr 2017) bewertet. Nach dem Masterabschluss wird das Studium als gute Grundlage für den Berufseinstieg von den Absolventen und Absolventinnen mit den Noten 3.8 (im Jahr 2013), 3.98 (im Jahr 2015) und 4.0 (im Jahr 2017) bewertet.

Die Bewertungen liegen damit leicht unter denjenigen der Absolventen und Absolventinnen der übrigen schweizerischen Rechtsfakultäten.

In den Befragungen seit 2013 werden praktisch immer die gleichen Bereiche genannt, in denen sich die Absolventen und Absolventinnen für den Einstieg in das Erwerbsleben *gut gerüstet* fühlen und ebenso dieselben Bereiche *mit den grössten Unterschieden* zwischen den im Studium erworbenen Kompetenzen und den Anforderungen des Erwerbslebens.

So bezeichnen sich die Absolventen und Absolventinnen in Bezug auf *die fachspezifischen theoretischen Kenntnisse*, die *Kenntnisse rechtlicher Grundlagen* und die *Kenntnisse der wesentlichen Methoden des Studienfachs* als gut gerüstet für den Berufseinstieg. Hohe Differenzen zwischen dem Erworbenen und dem im Erwerbsleben Verlangten werden indessen regelmässig in den Bereichen *Fähigkeit, mit anderen zusammenzuarbeiten*, *Fähigkeit, effektiv zu verhandeln* und *Fähigkeit, Berichte, Protokolle oder ähnliche Texte zu verfassen* festgestellt. Ebenfalls regelmässig recht kritisch eingestuft wurden die *Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen* und die *Fähigkeit, verschiedene Informatikanwendungen zu nutzen*.

## **E) Einschätzung**

### *Studienziele*

Die im Studienreglement festgelegten übergeordneten Lern- und Studienziele sind bei den Studierenden grösstenteils *einigermassen* bekannt. Bei den Masterstudierenden gibt ein etwas höherer Anteil, nämlich 25% der Studierenden an, diese Ziele *vollumfänglich* zu kennen. Es kann vermutet werden, dass sich insbesondere die Bachelorstudierenden eher an den aktuellen Lernzielen (Learning Outcomes) der Lehrveranstaltungen als an den im Studienreglement verankerten, übergeordneten Lernzielen, orientieren.

Interessant ist, dass einerseits der Aufbau und die Struktur beider Studiengänge von einem grossen Anteil aller Studierenden als vollumfänglich oder einigermaßen geeignet betrachtet werden, um die entsprechenden Lernziele zu erreichen, andererseits jedoch die Beurteilung der eigenen

erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen kritischer ausfällt.

So beurteilen z.B. 33% der Bachelorstudierenden das streng strukturierte Bachelorstudium als *vollumfänglich* geeignet für den Erwerb des fachlichen Grundwissens im Hinblick auf das juristische Erwerbsleben. Jedoch nur 8% geben an, dass sie sich betreffend die fachspezifischen Grundlagen *vollumfänglich* für die Praxis gerüstet fühlen. Betreffend die methodischen Grundlagen fühlen sich gar nur 5% *vollumfänglich* gerüstet.

Die im Bachelorstudium erworbene *grundsätzliche fachliche Qualifizierung* wird von 60% der Bachelorstudierenden und von 58% der Masterstudierenden, die das Bachelorstudium in Bern absolviert haben, als *befriedigend* angegeben.

Dagegen schätzen die Masterstudierenden ihre eigene nach dem Bachelorabschluss erworbene *Berufsbefähigung* mit einem Anteil von 33% als *wenig befriedigend* ein und sind damit deutlich kritischer als die Bachelorstudierenden, von denen nur ein Anteil von 16% die Berufsbefähigung als *wenig befriedigend* bezeichnet. Hier muss allerdings eingeräumt werden, dass die Bachelorstudierenden im 5. Semester den Bachelorabschluss noch nicht erworben haben und vom juristischen Erwerbsleben weiter entfernt sind als die Masterstudierenden.

Die kritische Beurteilung der Zielerreichung im Bachelorstudium wird auch durch die Einschätzungen der Dozierenden bestätigt. Diese betonen, der Stoffumfang sei immens, die Ziele hochgesteckt und die sog. Berufsbefähigung könne nur teilweise erreicht werden. Betreffend die schriftlichen und mündlichen Sprachkompetenzen der Studierenden sehen auch die Dozierenden Handlungsbedarf. Interessanterweise beurteilen jedoch die Dozierenden insbesondere den *schriftlichen Ausdruck* der Studierenden als verbesserungswürdig, während die mündlichen Sprachkompetenzen durchwegs als *zufriedenstellend*, oft sogar *beeindruckend*, geschildert werden.

Zieht man die Ergebnisse der AbsolventInnenbefragungen bei, so zeigt sich, dass die im Studium erworbenen fachspezifischen theoretischen Kenntnisse und die methodischen Fähigkeiten für den Berufseinstieg als gut eingestuft werden, während bei den sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten (z.B. *effektiv Verhandeln, Berichte, Protokolle, Texte verfassen*) die grössten Defizite zwischen dem Erworbenen und den Anforderungen der Praxis bestehen.

### *Sprachkompetenzen*

Die Gelegenheiten zur Übung der schriftlichen Sprachkompetenzen im jeweiligen Studiengang wird von den Bachelorstudierenden positiver beurteilt als von den Masterstudierenden. Insgesamt sind jedoch sowohl die Bachelor- wie auch die Masterstudierenden der Auffassung, dass hierfür vollumfänglich oder einigermaßen genügend Gelegenheiten geboten würden. Auch die eigene *während des Bachelorstudiums* erworbene Fähigkeit, sich schriftlich auszudrücken wird von allen Studierenden recht positiv eingeschätzt. 82% der Bachelorstudierenden beurteilen diese Fähigkeit als *sehr befriedigend* (23%) oder *befriedigend* (59%). 62% der Masterstudierenden geben hier *sehr befriedigend* (9%) oder *befriedigend* (53%) an.

Ganz anders werden die Gelegenheiten zur Übung der mündlichen Sprachkompetenzen in den jeweiligen Studiengängen beurteilt: Für 54% der Bachelorstudierenden und für 45% der Masterstudierenden sind diese Möglichkeiten *kaum* vorhanden. 30% der Masterstudierenden geben gar an, dass im Masterstudium überhaupt keine Gelegenheiten zur Übung der mündlichen Sprachkompetenz vorhanden seien. Dennoch schätzen 63% der Bachelorstudierenden und 60% der Masterstudierenden ihre eigene *während des Bachelorstudiums* erworbene Fähigkeit, sich in adäquater Weise mündlich auszudrücken als *befriedigend* oder *einigermaßen befriedigend* ein.

### *Übrige Kompetenzen*

Die Frage, ob man sich nach dem Bachelorstudium in der Lage gefühlt habe, juristische Probleme zu erkennen, zu analysieren und zu lösen, wird sowohl von den Bachelorstudierenden wie auch von den Masterstudierenden mit einem Anteil von rund 70% mit *einigermaßen* beantwortet.

Demgegenüber stufen 82% der Bachelorstudierenden, aber nur 49% der Masterstudierenden die im *Bachelorstudium* erworbene Fähigkeit, Wissen und Methoden anzuwenden, als *sehr befriedigend* oder *befriedigend* ein. Diese Beurteilung zeigt ein wiederholt auftretendes Muster: im Laufe

des Studiums wird die Beurteilung der eigenen Kompetenzen kritischer.

### *Weiterbildung*

Bei den Bachelorstudierenden scheint der Gedanke an eine Weiterbildung noch nicht im Vordergrund zu stehen, obwohl bereits 35% der Fünftsemestrigen angeben, dass sie nach dem Masterabschluss ein Anwaltspatent erwerben wollten. Am Ende des Masterstudiums hingegen denkt die Mehrheit der Studierenden an eine Weiterbildung, wobei am häufigsten das Anwalts- oder Notariatspatent, allenfalls eine Dissertation, genannt wird.

## **3.2.2 Zum Lehrangebot**

### **A) Ergebnisse aus der Umfrage der Bachelorstudierenden**

Da das Lehrangebot im Curriculum des Bachelorstudiums vorgegeben ist und den Studierenden wenig Wahlmöglichkeiten bietet, hat sich die Umfrage in diesem Bereich auf das *Seminarangebot* und die verlangten *schriftlichen Arbeiten* beschränkt. 66% der Bachelorstudierenden sind der Auffassung, dass für Bachelorstudierende *nicht genügend* Seminare angeboten würden, 27% finden, es würden *genügend* Seminare angeboten und 7% machen zu dieser Frage keine Angaben.

Immerhin konnten 40% der Befragten das Seminar ihrer Wahl belegen, während 38% diese Frage verneinen. 22% der Bachelorstudierenden im fünften Semester machen zu dieser Frage keine Angabe, woraus geschlossen werden kann, dass sie noch kein Seminar absolviert haben.

Nicht verwunderlich ist, dass die meisten der Befragten die *Übungen und Seminare* als diejenigen Lehrveranstaltungsformen bezeichnen, welche dem Erwerb sprachlicher und kommunikativer Fertigkeiten am ehesten dienen, wobei die *Übungen* in diesem Sinne am häufigsten genannt werden. Moot Courts werden von 18% der Studierenden genannt, Law Clinics von 8%. Lediglich 3% nennen in diesem Zusammenhang die Vorlesungen. Wichtig ist anzumerken, dass Mehrfachantworten möglich waren und dass persönliche Erfahrungen mit Moot Courts und Law Clinics bei Bachelorstudierenden im fünften Semester noch fehlen dürften.

30% der Bachelorstudierenden würden es *eigentlich schon* begrüßen, wenn während des Bachelorstudiums mehr schriftliche Arbeiten verlangt würden. 8% würden es sogar *sehr* begrüßen, 41% würden es *nicht unbedingt* begrüßen, 20% verneinen diese Frage und von 1% werden *keine Angaben* gemacht.

### **B) Ergebnisse aus der Umfrage der Masterstudierenden**

Die Masterstudierenden sind insbesondere über ihr Wahlverhalten im Bereich der neuen Lehrangebote (Moot Courts, Law Clinics) befragt worden.

82% der Masterstudierenden haben während des Masterstudiums *ein* Seminar belegt, 15% haben *mehr als ein* Seminar belegt und 3% machen zu dieser Frage keine Angaben.

13% haben entweder einen Moot Court oder eine Law Clinic belegt, 85% haben keine entsprechenden Erfahrungen gemacht, von 2% liegen keine Angaben vor. Bei den Kriterien, die gegen die Wahl eines Moot Courts oder einer Law Clinic angegeben werden, nennt eine Mehrheit von 44% den *grossen zeitlichen Aufwand*. Am zweithäufigsten werden entweder *zu schwierige Zulassungsvoraussetzungen* (20%) oder *zu geringes Angebot* (17%) als Begründung angegeben.

Die Frage, ob im Bachelorstudium mehr schriftliche Arbeiten verlangt werden sollten, wird von 27% der Masterstudierenden mit *unbedingt* beantwortet, 39% meinen *eigentlich schon* und nur 6% sind klar *dagegen*.

### **C) Ergebnisse aus den Interviews mit Dozierenden**

Obwohl viele der befragten Dozierenden nicht über persönliche Erfahrungen mit Moot Courts und/oder Law Clinics verfügen, sind alle einhellig der Auffassung, dass dies sehr effektive Formate seien, die für die Studierenden zwar eine grosse Herausforderung darstellten, wo sie aber in ho-

hem Masse profitieren könnten, und zwar auch betreffend die sprachlichen Fertigkeiten. Die Bewerbungssituation für Moot Courts und Law Clinics wird nicht als prekär erlebt, es bestünde kein besonderer Ansturm von Seiten der Studierenden. Es seien tendenziell eher die begabteren Studierenden, die sich bewerben würden, jedoch hätten auch Studierende mit durchschnittlichen Noten eine Chance auf Zulassung und erfolgreiches Absolvieren.

Die Befragten weisen alle nachdrücklich auf den grossen Aufwand hin, der mit Moot Courts und Law Clinics für die Dozierenden, aber insbesondere auch für den Mittelbau, verbunden sei. Einer Erweiterung des Angebots in diesem Bereich stehen denn auch praktisch alle skeptisch gegenüber.

Zur Bewerbungssituation bei der Human Rights Law Clinic Bern (Migration, Justizvollzug, Sicherheit, wird seit 2018 angeboten) ist die mit dem Aufnahmeverfahren betraute wissenschaftliche Assistentin des Instituts für Öffentliches Recht, Frau Kelly Bishop, befragt worden. Auch sie betont, die Studierenden müssten bereit sein, einen überdurchschnittlichen Einsatz zu leisten, denn die Law Clinic laufe über drei Semester und beinhalte ein Praktikum. Damit würde weit mehr verlangt, als sonst für den Erwerb von 10 ECTS notwendig sei. Dennoch würden die Studierenden ausdrücken, dass man enorm profitieren könne, vor allem auch während des Praktikums. Bei der Auswahl der Studierenden würde man solide Studienleistungen begrüessen, wobei das Profil der ausgewählten Fächer wichtiger sei als die Noten. Es handle sich nicht um eine «Eliteveranstaltung».

#### **D) Ergebnisse aus dem Datenstudium**

Das Angebot an Wahlfächern im Masterstudium ist anhand der Angaben im Jus Bulletin überprüft worden. Das Angebot ist von rund 40 Lehrveranstaltungen (Vorlesungen) im HS 2015 auf rund 50 Lehrveranstaltungen im FS 2020 erweitert worden. In allen Departementen sind neue Angebote dazugekommen, am meisten in den Fachbereichen *Wirtschaftsrecht* und *internationales Recht*. Viele der neuen Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten.

Wegen des obligatorischen Seminars (Moot Courts/Law Clinic) im Masterstudium hat die die Fakultät seit dem Frühjahrssemester 2015 das Seminarangebot laufend erweitert und regelmässig 3- 5 Moot Courts angeboten. Seit 2018 ist eine Law Clinic dazugekommen. Im Frühjahrssemester 2020 umfasste das Lehrangebot 25 Seminare, 4 Moot Courts und eine Law Clinic.

#### **E) Einschätzung**

Angesichts der Tatsache, dass knapp die Hälfte der Bachelorstudierenden angibt, im Bachelorstudium nicht das «Wunschseminar» belegt zu haben und eine grosse Mehrheit die Auffassung vertritt, es würden zu wenig Seminare für Bachelorstudierende angeboten, könnte es sinnvoll sein, das Seminarangebot für Bachelorstudierende und die entsprechenden Bewerbungssituationen näher zu untersuchen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Seminare – neben den Übungen – im Zusammenhang mit dem Erwerb sprachlicher und kommunikativer Fertigkeiten von den Bachelorstudierenden am häufigsten genannt werden.

Dagegen belegen die meisten Masterstudierenden nicht mehr als das obligatorisch vorgeschriebene Seminar und nur ein geringer Anteil von 13% haben einen Moot Court oder eine Law Clinic belegt. Es kann vermutet werden, dass die meisten Masterstudierenden nicht bereit sind, den erforderlichen zeitlichen Aufwand zu leisten.

Vor allem die Masterstudierenden vertreten die Auffassung, dass während des Bachelorstudiums mehr schriftliche Arbeiten verlangt werden sollten. Vermutlich wird der Stellenwert von schriftlichen Arbeiten im weiteren Studienverlauf höher eingeschätzt. Da 26% der fünftsemestrigen Bachelorstudierenden zur Frage, ob die im Studium erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten für das Lösen der Fallbearbeitung genutzt werden konnten, keine Angaben gemacht haben, kann geschlossen werden, dass entsprechende Erfahrungen im 5. Semester noch fehlen. Das wäre ein Hinweis dafür, dass die schriftlichen Arbeiten erst gegen Ende des Bachelorstudiums absolviert werden.

### 3.2.3 Zu den Studienzeiten

In diesem Fragenkomplex ging es in erster Linie darum, den Gründen für die stets ansteigenden Studienzeiten und die zunehmende Überschreitung der Regelstudienzeiten nachzugehen. Die Überschreitung der Regelstudienzeit sowohl im Bachelor- wie auch im Masterstudium ist inzwischen zum Regelfall geworden.

#### A) Ergebnisse aus der Umfrage der Bachelorstudierenden

Nur gerade 3% der Bachelorstudierenden finden, die Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudium sei *vollumfänglich* angemessen. Weitere 9% halten sie für *angemessen*. Die grosse Mehrheit von 86% hingegen vertritt die Auffassung, sie sei *eher nicht* (48%) oder *überhaupt nicht* (38%) angemessen.

Von den Bachelorstudierenden im fünften Semester, die sich an der Befragung beteiligt haben, gedenken lediglich 6% das Bachelorstudium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschliessen. 92% der Befragten werden länger als sechs Semester bis zum Bachelorabschluss studieren. Dabei werden am häufigsten 7 Semester als geplante Studienzeit angegeben. Einige wenige geben 7 bis 8 Semester oder 8 Semester an. Zur Begründung werden genannt:<sup>11</sup>

- Die grossen Prüfungen sollen nacheinander abgeschlossen werden.
- Die erforderlichen Leistungsnachweise (inkl. Seminare und Fallbearbeitungen) können besser verteilt werden.
- Zu umfangreicher Prüfungsstoff/zu viele Leistungsnachweise
- Angst vor Prüfungsmisserfolg
- Lieber länger studieren, dafür bessere Noten erzielen
- Arbeit, Familie, Sozialleben

Da die Vermutung bestand, die Erwerbstätigkeit sei der wichtigste Faktor für die Überschreitung der Regelstudienzeiten, sind in der Umfrage auch zwei Fragen hierzu gestellt worden. 72% der befragten Bachelorstudierenden sind während des Semesters regelmässig erwerbstätig, 25% nicht, 3% haben keine entsprechenden Angaben gemacht. Bei 44% der «Erwerbstätigen» beträgt der Beschäftigungsgrad max. 20%, bei 46% bis max 40%. Nur gerade 10% gehen einer Erwerbstätigkeit in einem Umfang von mehr als 40% nach. Niemand hat angegeben, mehr als 80% zu arbeiten.

#### B) Ergebnisse aus der Umfrage der Masterstudierenden

64% der befragten Masterstudierenden finden, die Regelstudienzeit im Masterstudium sei *vollumfänglich angemessen* (13%) oder *angemessen* (51%). Für 21% ist sie *eher nicht angemessen*, für 13% *überhaupt nicht angemessen*.

Von denjenigen Masterstudierenden, die die Regelstudienzeit überschreiten werden, wird als voraussichtliche Studienzeit am häufigsten 4 Semester genannt. Einige wenige rechnen mit 5 Semestern, eine Person hat 6 Semester angegeben.

Zur Begründung einer längeren Studienzeit wird weitaus am häufigsten die regelmässige Erwerbstätigkeit während des Studiums angegeben, oft zusammen mit weiteren sozialen oder gesellschaftlichen Verpflichtungen. Einige Studierende geben an, neben den Fächern zur Vorbereitung auf das Anwaltspatent, unbedingt weitere interessante Fächer belegen zu wollen. Einige möchten sich genügend Zeit gönnen für eine sorgfältige Prüfungsvorbereitung, für das Verfassen der Masterarbeit oder auch einfach, um das Studierendenleben zu geniessen.

Auch die Masterstudierenden sind zu ihrer Erwerbstätigkeit während des Semesters befragt worden:

93% der Befragten gehen während des Semesters regelmässig einer Erwerbstätigkeit nach, 5% haben diese Frage mit *nein* beantwortet und 2% haben keine Angaben gemacht.

---

<sup>11</sup> Begründungen werden in der Reihenfolge der Häufigkeit aufgelistet.

Beim grössten Anteil von 49% der «Erwerbstätigen» liegt der Beschäftigungsgrad zwischen 20% und 40%. Bei 33% der Masterstudierenden liegt er zwischen 40% und 60% und einige wenige arbeiten mit Beschäftigungsgrad von 60% - 100%.

Von den Masterstudierenden, welche bereits das rechtswissenschaftliche Bachelorstudium an der Universität Bern absolviert haben, benötigten 67% mehr als die Regelstudienzeit von 6 Semestern bis zum Bachelorabschluss. 27% der Befragten haben es innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen. Von den restlichen liegen keine entsprechenden Angaben vor. Die meisten, die die Regelstudienzeit überschritten hatten, benötigten 8 Semester bis zum Bachelorabschluss. Ein paar wenige schlossen nach 7 Semestern ab.

Zur Begründung für die Überschreitung der Regelstudienzeit wurden am häufigsten *Erwerbstätigkeit* oder *andere Verpflichtungen sozialer oder politischer Art* neben dem Studium angegeben. Mehrfach wird das *Wiederholen einzelner Klausuren* wegen ungenügender Note genannt und einige Studierende weisen darauf hin, dass sie gute Noten erzielen wollten und deswegen eine Studienzeitverlängerung in Kauf genommen haben.

### **C) Ergebnisse aus den Interviews mit den Dozierenden**

Nach der Begründung für die zunehmende Überschreitung der Regelstudienzeit gefragt, nennen die Dozierenden einerseits die grosse Stofffülle, die im Bachelorstudium zu bewältigen ist. Andererseits wird aber immer wieder auf vielfältigen Aktivitäten der Studierenden neben dem Studium hingewiesen. Viele Studierende würden zu viele Verpflichtungen wahrnehmen und zu spät mit dem Lernen beginnen. Es fehle oft das Bewusstsein, dass es nicht (nur) darum gehe, die Prüfung zu bestehen, sondern ein guter Jurist oder eine gute Juristin zu werden. Ein Dozent meint, die Vorstellung von «Work-Life-Balance» unserer Studierenden sei eine andere als früher. Es wird auch mehrfach darauf hingewiesen, dass es bei einigen Studierenden an der notwendigen Disziplin und der entsprechenden Organisation fehle. Letztlich liege es an der Leistungsfähigkeit, an der Selbstdisziplin und an der Organisation, wie zügig und erfolgreich das Studium abgeschlossen werde. Unter denjenigen Studierenden, die besonders gute Prüfungsergebnisse erzielten, befänden sich gerade auch solche, die neben dem Studium besonders aktiv und erfolgreich seien, etwa im Sport.

Nur eine Dozentin findet, die Regelstudienzeiten müssten verlängert werden. Die Mehrheit spricht sich klar dagegen aus. Es wird darauf hingewiesen, eine Verlängerung wäre nicht sinnvoll, weil die Studierenden dann noch länger studieren würden und eine Verlängerung wäre dann problematisch, wenn andere Universitäten nicht mitziehen würden.

### **D) Ergebnisse aus dem Datenstudium**

Die Daten aus den AbsolventInnenbefragungen belegen ein kontinuierliches Ansteigen der durchschnittlichen Studiendauer sowohl für das Bachelor- wie auch für das Masterstudium. Die durchschnittliche Studiendauer der Berner Studierenden liegt ausserdem regelmässig leicht über der durchschnittlichen Studiendauer an anderen schweizerischen Rechtsfakultäten. Bei den Absolventen und Absolventinnen, welche das rechtswissenschaftliche Studium im Jahr 2016 an der Universität Bern abgeschlossen haben, wurden für den Bachelorabschluss im Durchschnitt 7.5 Semester und für den Masterabschluss 4.8 benötigt. Die durchschnittliche Dauer liegt damit im Bachelorstudium 1.5 Semester, im Masterstudium 1.8 Semester über der Regelstudienzeit.

Auch die Kennzahlen zur Lehre seit 2010 belegen, dass die Regelstudienzeiten sowohl im Bachelor- wie auch im Masterstudium immer häufiger überschritten werden. Vergleicht man aber die Studiendauer mit den erzielten Abschlussnoten, so zeigt sich sowohl im Bachelor- wie auch im Masterstudium, dass Studierende mit kürzeren Studienzeiten tendenziell die besseren Abschlussnoten erzielen als Studierende, welche länger studieren.<sup>12</sup>

### **E) Einschätzung**

Während die Regelstudienzeit von einer Mehrheit der Bachelorstudierenden als unangemessen

---

<sup>12</sup> Siehe Kennzahlen zur Lehre 2019, S. 8 und 9.

eingestuft wird, wird die Regelstudienzeit des Masterstudiums von den Studierenden als angemessen beurteilt. Die persönliche Einhaltung der Regelstudienzeit scheint weder für Bachelor- noch für Masterstudierende ein erstrebenswertes Ziel zu sein. Bereits im 5. Semester haben die meisten Bachelorstudierenden ihre Studienplanung auf mehr als sechs Semester ausgerichtet.

Die Gründe für das Überschreiten der Regelstudienzeiten liegen bei den Bachelorstudierenden eher in den Anforderungen des Studiums (Organisation der Leistungsnachweise, Stofffülle) und bei den Masterstudierenden vor allem in der persönlichen Situation, d.h. insbesondere bei der Erwerbstätigkeit neben dem Studium.

Die Dozierenden räumen ein, dass der Stoffumfang im Bachelorstudium gross sei und das Einhalten der Regelstudienzeit eine zielgerichtete Organisation und eine hohe Einsatzbereitschaft erfordere. Auch brauche es etwas Mut, sich den grossen Klausurprüfungen zu stellen, selbst wenn noch Wissenslücken vorhanden seien, was nicht zu vermeiden sei.

Dass längere Studienzeiten nicht unbedingt mit guten Abschlussnoten einhergehen, sondern eher im Gegenteil diejenigen Studierenden, die das Studium zügig vorantreiben, im Durchschnitt bessere Abschlussnoten erzielen, bestätigt die Vermutung einiger Dozierender, dass insbesondere die persönliche Organisation und die Einsatz- und Leistungsfähigkeit der Studierenden entscheidend sind für einen erfolgreichen Studienabschluss.

### 3.2.4 Zum Wahlfachstudium

#### A) Ergebnisse aus der Umfrage der Bachelorstudierenden

61% der Bachelorstudierenden freuen sich auf das reine Wahlfachsystem im Masterstudium, 37% sind ambivalent und freuen sich *teilweise*. Nur gerade 5% wissen bereits, welche Wahlfächer sie belegen werden, 52% haben eine vage Vorstellung davon und 40% wissen es nicht.

Nach den Kriterien gefragt, die sie der Wahl der Fächer zugrunde legen werden, gibt der grösste Anteil von 40% «*spätere berufliche Ausrichtung, z.B. Anwaltspatent*» an. 38% nennen «*persönliches Interessen*». Einige wenige nennen als Kriterien «*Empfehlungen Dritter*» und «*geringer Zeitaufwand*». Mehrfachantworten waren bei dieser Frage möglich.

Auch die Entscheidung für oder gegen einen Schwerpunkt haben die meisten (87%) noch nicht gefällt. Lediglich 6.5% haben sich bereits *für* einen Schwerpunkt, 6.5% *dagegen*, entschieden.

Für die Wahl eines Schwerpunktes spricht aus der Sicht der Bachelorstudierenden des fünften Semesters:

*Schwerpunkte ermöglichen eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem spezifischen Fachbereich.*

- *Es ist möglich, sich auf einem Gebiet «ein wenig» zu spezialisieren.*
- *Die Fächer des Schwerpunkts geben eine Richtung vor und sind inhaltlich kohärent.*
- *Der Schwerpunkt stellt einen zusätzlichen Qualifikationsausweis dar.*

Gegen die Wahl eines Schwerpunkts werden folgende Gründe genannt:

- *Die Wahl des Themas für Masterarbeit wird eingeschränkt.*
- *Im Vordergrund stehen die Fächer, die relevant sind für die Anwaltsprüfung.*
- *Die Wahl eines Schwerpunkts beschränkt das breite, individuelle Interesse.*
- *Kein Schwerpunkt vermag alle persönlichen Interessen abzudecken.*
- *Das Masterstudium soll eine Mischung aus «anwaltspezifischen» und «besonders coolen» Fächern sein.*

## B) Ergebnisse aus der Umfrage der Masterstudierenden

Eine Mehrheit von 74% begrüsst das reine Wahlfachsystem im Masterstudium und 23% beantwortet die Frage mit «*teils-teils*». Nur gerade einmal wird die Frage klar verneint.

Auf die Frage, ob die *Einführung gewisser obligatorischer Fächer* im Masterstudium als sinnvoll erachtet würde, geben die Masterstudierenden folgende Antworten:

- *Ja, sehr* 13%
- *Teils-teils* 36%
- *Eher nicht* 8%
- *Nein* 44%

Lediglich *eine* Person gibt bei der Befragung an, im Masterstudium einen der «offiziellen» Schwerpunkte gewählt zu haben, und zwar wegen der geplanten beruflichen Ausrichtung im Bereich des internationalen Rechts.

Zur Begründung, warum auf einen Schwerpunkt verzichtet wurde, wird am häufigsten die grosse Wahlfreiheit genannt, welche nach dem streng strukturierten Bachelorstudium sehr begrüsst werde. Die Studierenden ziehen es vor, sich ihre eigenen Schwerpunkte aufgrund persönlicher Interessen zusammenstellen und ein möglichst breites Interessenspektrum pflegen zu können. Ein Drittel erwähnt das Anwaltspatent, welches angestrebt werde und gewisse Fächer «voraussetze». Daneben möchte man keine weiteren «Einschränkungen» hinnehmen müssen.

Nach den Kriterien für die Zusammenstellung der Wahlfächer befragt, werden am häufigsten *persönliche Interesse* (38%) oder *spätere berufliche Ausrichtung, z.B. Anwaltspatent* (39%) angegeben. 17% der Befragten geben *Empfehlungen Dritter* als Auswahlkriterium an. Unter der Rubrik «andere Gründe» werden *Lebensrealität* und *Ausgewogenheit zwischen zeitintensiven und weniger zeitintensiven Fächern* angegeben. Mehrfachantworten waren bei dieser Frage möglich.

## C) Ergebnisse aus den Interviews mit den Dozierenden

Die befragten Dozenten und Dozentinnen finden, dass sich das reine Wahlfachsystem grundsätzlich bewährt habe. Die Studierenden wüssten, mit welchen Fächern sie sich für die Praxis günstig positionieren können. Teilweise wird eingeräumt, dass es Fächer gebe, welche eine Volljuristin oder ein Volljurist absolviert haben sollte. Allerdings gehen alle einig in der Auffassung, dass die Einführung obligatorischer Fächer im Masterstudium aus verschiedenen Gründen problematisch wäre, beispielsweise im Hinblick auf die sich ergebende ungleichen Belastung der Dozierenden. Betreffend eine allfällige Einschränkung der Wahlmöglichkeit sind die Meinungen geteilt. Eine Dozentin schlägt vor, *Fächergruppen* zu definieren, aus denen die Masterstudierenden eine gewisse Anzahl, z.B. ein – zwei Fächer, wählen müssten.

Die Tatsache, dass immer weniger Studierende einen Schwerpunkt wählen, wird in erster Linie damit begründet, dass die meisten Studierenden diejenigen Fächer wählen würden, welche entweder für das Anwaltspatent wichtig seien oder sonst eine für die Praxis günstige Positionierung brächten. Dennoch ist niemand für die Abschaffung der Schwerpunkte. Ein Dozent findet, dass die Schwerpunkte zu wenig profiliert, und damit zu wenig attraktiv seien. Er plädiert dafür, das Profil des Berner Masterstudiums zu schärfen, was sowohl in *inhaltlicher* wie *formaler* Hinsicht geschehen könnte, etwa dadurch, dass gewisse bewährte Formate wie *Moot Courts* oder *Law Clinics* spezifisch für Bern würden. Eine stärkere Profilierung könnten die Departemente auch durch entsprechende Koordination untereinander erreichen, indem *gemeinsame Lehrangebote* geschaffen würden.

Die Dozierenden sind auch zu den Anforderungen für den Masterabschluss befragt worden. Niemand hat sich für eine Selektion während des Masterstudiums ausgesprochen. Allerdings wird die Anzahl von *drei ungenügenden Noten*, welche bei entsprechender Kompensation an den Masterabschluss angerechnet werden können, von einigen Dozierenden als hoch eingestuft.

## D) Ergebnisse aus dem Datenstudium

Seit der Einführung des reinen Wahlfachsystems im Masterstudium war der Anteil derjenigen Studierenden, die einen der fünf vorgegebenen Schwerpunkte gewählt haben, immer relativ gering. Seit 2015 ist er kontinuierlich am Sinken: Wurden im HS 2015 noch 25% aller Masterabschlüsse mit einem Schwerpunktzertifikat abgeschlossen, so waren es im FS 2020 gerade noch 7% aller Studienabschlüsse. Die meisten Schwerpunkte fallen dabei auf den Fachbereich *Strafrecht und Kriminologie*, die wenigsten auf das *Recht öffentlicher Verwaltung*.

Das Wahlverhalten der Masterstudierenden ist auch anhand der abgelegten Leistungskontrollen in den Wahlfächern untersucht worden. Dabei sind diejenigen Fächer ermittelt worden, in denen seit dem Herbstsemester 2015 mehr als 30 Studierende eine Leistungskontrolle absolviert haben. Das Ergebnis sieht wie folgt aus:

- Pro Semester sind durchschnittlich in 80 Wahlfächern Leistungskontrollen abgenommen worden.<sup>13</sup>
- In durchschnittlich 23% aller Wahlfächer eines Semesters haben 30 oder mehr Studierende eine Leistungskontrolle absolviert.
- Die Wahlfächer mit den höchsten Prüfungszahlen (über 100 Studierende) sind seit 2015 konstant. Es sind die folgenden: *SchKG*, *Erbrecht*, *Rechtsmedizin*, *Einführung in die forensische Psychologie und Psychiatrie* und *Arbeitsrecht*. Weitere Fächer, deren Leistungskontrollen regelmässig von hundert und mehr Studierenden absolviert werden, sind *Bundessteuerrecht* und verschiedene Fächer aus dem Bereich *Strafrecht und Kriminologie*.
- Ein Vergleich der Durchschnittsnoten der Leistungskontrollen mit einer hohen Anzahl Absolventinnen und Absolventen zeigt, dass diese – im Vergleich zum Gesamtnotendurchschnitt der Wahlfächer tendenziell tiefer liegen, d.h. unter 4.5.

## E) Einschätzung

Die meisten Bachelorstudierenden freuen sich auf das reine Wahlfachsystem im Masterstudium, und die Mehrheit der Masterstudierenden begrüßen die volle Wahlfreiheit. Dennoch ist der Anteil derjenigen Studierenden beider Studiengänge, welche dem reinen Wahlfachsystem ambivalent gegenüberstehen, recht hoch. Bei den Bachelorstudierenden mag dies mit der Unentschiedenheit betreffend die künftige Fächerwahl zusammenhängen. Bei den Masterstudierenden hätte eine Mehrheit die Vorgabe gewisser obligatorischer Fächer *teilweise* begrüsst.

Obwohl die konkrete Fächerwahl noch offen ist, wissen die meisten Bachelorstudierenden im fünften Semester bereits, welche Kriterien sie der Wahl zugrunde legen werden. Es sind diejenigen, die auch von den Masterstudierenden am häufigsten genannt werden: *persönliches Interesse* und *später berufliche Ausrichtung*, z.B. *Anwaltspatent*.

Dass die Studierenden durchaus bereit sind, Fächer zu wählen, von denen sie wissen, dass die Leistungskontrollen anspruchsvoll sein werden und nicht unbedingt mit einer guten Note zu rechnen ist, belegen die hohen Zahlen von Leistungskontrollen, die gerade in diesen Fächern absolviert werden.

Betreffend die Wahl eines Schwerpunktes sind die Bachelorstudierenden noch weitgehend offen. Sowohl von denjenigen, welche sich bereits *für* einen Schwerpunkt entschieden haben wie auch von denjenigen, die sich dagegen entschieden haben, werden plausible Gründe genannt. Die Gründe, die gegen einen Schwerpunkt sprechen sind identisch mit den Gründen, die die Masterstudierenden angeben: Die volle Wahlfreiheit soll erhalten bleiben und neben den sog. «anwaltspezifischen» Fächern möchte man den breiten individuellen Interessen nachgehen können.

---

<sup>13</sup> Die Spezialprüfungen für Mobilitätsstudierende wurden nicht einbezogen, die Wiederholungsprüfungen hingegen schon.

### 3.3 Externe Sicht

Am 25. Februar 2021 trafen sich Juristinnen und Juristen aus der Praxis<sup>14</sup> mit dem Qualitätsbeauftragten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterin Qualität zu einem Austausch am Runden Tisch, der pandemiebedingt über Zoom durchgeführt wurde. Im Vordergrund der Diskussion stand die Frage nach der *Berufstauglichkeit* der Absolventen und Absolventinnen und, damit verbunden, nach der *Einschätzung des Konzepts der beiden Studiengänge*.

Der Austausch hat deutlich gezeigt, dass der Einstieg in die juristische Praxis für die jungen Juristinnen und Juristen eine grosse Herausforderung darstellt, weil im Studium wesentliche Kompetenzen und Fähigkeiten, welche in der Praxis zentral sind, nicht erworben werden und teilweise von einer Universität wohl auch kaum vermittelt werden können.

Die Gesprächsrunde hat insbesondere auf folgende Defizite bei den Absolventen und Absolventinnen hingewiesen:

#### *Praxisbezug*

Der Einstieg in die juristische Praxis bereitet den jungen Juristinnen und Juristen offenbar grosse Mühe. Mit dieser Mühe eng verbunden ist das fehlende Bewusstsein für die Wichtigkeit des Prozessrechts und entsprechend die fehlenden Kenntnisse im Prozessrecht. Auch das Bewusstsein für die Zusammenhänge und Abläufe in der kantonalen Justiz fehlt weitgehend. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben zwar ein Jus-Studium abgeschlossen, das notwendige «Gspüri» für die juristische Praxis, das früher bereits nach dem Cand.iur.- Examen in einem Praktikum erworben wurde, fehlt indessen vollkommen.

#### *Juristisches Handwerk*

Die juristische Arbeitstechnik ist nicht solide. Die Kandidaten und Kandidatinnen bekunden Mühe bei der Analyse und Strukturierung komplexer Problemlagen und bei der Subsumption. Sie vermögen das materielle Recht nicht mit dem Prozessrecht zu verknüpfen. Oft mangelt es an vernetztem Denken und am Erkennen der Zusammenhänge.

#### *Sprachkompetenzen*

Sowohl die schriftlichen wie die mündlichen Sprachkompetenzen sind mangelhaft. Es fehlt teilweise an den sprachlichen Basics (wobei hierfür nicht die Fakultät verantwortlich gemacht wird), aber auch an der Fähigkeit, verschiedene schriftliche Dokumente, d.h. Briefe, Stellungnahmen, Protokolle, Entscheide usw., so zu verfassen, dass ein logischer Aufbau, ein «roter Faden», ersichtlich ist. Auch die mündlichen Sprachkompetenzen sind mangelhaft. So bereitet es teilweise sogar Mühe, am Telefon die richtigen Informationen abzuholen.

#### *Fachliche Lücken*

Das Bachelorstudium liegt zeitlich recht weit zurück. Aus dem Masterstudium bringen die Absolventen und Absolventinnen zwar ein gewisses Spezialwissen mit. Die im Bachelor erworbenen Grundlagen sind aber oft nicht mehr präsent. Besonders lückenhaft sind die Kenntnisse im Verfahrensrecht, weil diese häufig während des Masterstudiums nicht vertieft werden.

#### *Selbständigkeit*

Oft fehlt das Bewusstsein dafür, dass man selber aktiv werden, selber denken muss, dass die Lösungen nicht in der Form einer Vorlage aus dem Internet geholt werden können.

Zum *Konzept der Studiengänge* und zu den angestrebten *Studienzielen* äussern sich die Befragten grundsätzlich positiv, insbesondere betreffend das Bachelorstudium.

Zum *Konzept des Masterstudiums* hingegen werden verschiedene Kritikpunkte angemeldet:

---

<sup>14</sup> Vgl. Liste mit Namen und Funktion im Anhang III.

### *Verknüpfung von Bachelor- und Masterstudium*

Das Masterstudium stellt keine logische Fortsetzung des Bachelorstudiums dar. Es müsste am Grundlagenwissen des Bachelorstudiums anknüpfen und dieses vertiefen, insbesondere in den prozessrechtlichen Fächern.

### *Rollenverständnis der Dozierenden im Masterstudium*

Diese Anmerkung hängt mit der vorigen zusammen: Viele Experten und Expertinnen, die im Rahmen ihrer Lehraufträge auf der Masterstufe ihr Spezialwissen vermitteln, gehen davon aus, dass die im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse solide sind, was leider nicht zutrifft. Vielmehr müsste in diesen Spezialvorlesungen immer wieder die Verbindung zu den Grundlagen gemacht werden, damit diese wirklich vertieft werden, was beim Einstieg in die Praxis eine der wichtigsten Voraussetzungen wäre.

### *Absolute Wahlfreiheit*

Die Wahlfreiheit im Masterstudium erlaubt jede wilde Fächerkombination und verbannt die wichtigen prozessrechtlichen Fächer in den Bereich der Freiwilligkeit. Gewisse Vorgaben durch die Fakultät oder mindestens ein entsprechendes Beratungsangebot wären hier wünschenswert.

## **4 Zusammenfassende Erkenntnisse und Diskussionsanregungen**

### **A) Erkenntnisse**

- Die Studiengangevaluation hat insgesamt wenig überraschende Ergebnisse gezeigt. Einiges, was sich bereits in den Kennzahlen der Lehre gespiegelt hatte, ist nun bestätigt worden, wie die Überschreitung der Regelstudienzeit in beiden Studiengängen oder das abnehmende Interesse an der Wahl eines Schwerpunkts im Masterstudium.
- Das Konzept der beiden Studiengänge wird von allen Befragten grundsätzlich positiv beurteilt. Zum reinen Wahlfachsystem im Masterstudium sowie zur Verknüpfung von Bachelor- und Masterstudium äussern sich insbesondere die externen Juristinnen und Juristen kritisch. Sie vertreten die Auffassung, dass aufgrund der vielen Wahlmöglichkeiten oft keine entsprechende Vertiefung des Grundlagenwissens aus dem Bachelorstudium stattfindet und die Gefahr besteht, dass dieses während des Masterstudiums verblasse.
- Nach Einschätzung der Dozierenden stellen die Studienziele, insbesondere betreffend die *Berufsbefähigung*, einen hohen Anspruch dar. Die Studierenden müssten eine grosse Leistungsbereitschaft an den Tag legen, um die Ziele zu erreichen. Aus den Rückmeldungen der Juristinnen und Juristen aus der Praxis muss geschlossen werden, dass die Berufsbefähigung beim Eintritt in das Erwerbsleben wohl in den meisten Fällen noch optimierungsbedürftig ist.
- Die Mehrheit der Studierenden hingegen schätzt die eigene im Bachelorstudium erworbene *grundsätzliche fachliche Qualifizierung* als befriedigend ein. Die *Berufsbefähigung* nach dem Bachelorstudium wird aber kritischer beurteilt, insbesondere von den Masterstudierenden, welche schon eine gewisse Distanz zum Bachelorstudium gewonnen haben und möglicherweise bereits über Einblicke in die Berufspraxis verfügen.
- Die Studierenden schätzen ihre eigenen im Studium erworbenen Sprachkompetenzen recht positiv ein. Die Fähigkeit, sich in adäquater Weise *schriftlich auszudrücken* wird dabei von allen Studierenden besser eingeschätzt als die mündlichen Sprachfähigkeiten. Sowohl die befragten Dozierenden wie auch die Juristen und Juristinnen aus der Praxis halten die Sprachkompetenzen der Studierenden jedoch für optimierungsbedürftig. Sie betonen die Wichtigkeit der sprachlichen Fähigkeiten. Es herrscht einhellig die Auffassung, im Studium müssten mehr Gelegenheiten zur Übung der mündlichen und schriftlichen Kompetenzen geschaffen werden.
- Ebenso kommt sowohl in den Aussagen der Dozierenden wie auch der externen Juristinnen und Juristen zum Ausdruck, dass die Studierenden grössere Beiträge in Form von Selbststudium

leisten müssten. Hierfür würde das Format der Übungen die beste Gelegenheit bieten.

- Die durchschnittliche Studienzeit liegt inzwischen im Bachelorstudium bei etwas mehr als 7 und im Masterstudium bei etwas mehr als 4 Semestern. Die Überschreitung der Regelstudienzeit ist zum Regelfall geworden. Auf der Bachelorstufe sind die Gründe für Studienzeitverlängerungen vielfältig, und sie liegen teilweise in der straffen Struktur des Curriculums, in der zu bewältigenden Stofffülle und damit in erster Linie bei der persönlichen Organisation der Studierenden, wobei Verpflichtungen neben dem Studium, insbesondere regelmässige Erwerbstätigkeit, auch mitspielen. Auf der Masterstufe stehen solche persönliche Faktoren im Vordergrund: die meisten Studierenden gehen regelmässig einer relativ umfangreichen Erwerbstätigkeit nach oder sind anderweitig neben dem Studium verpflichtet.
- Aus den bekannten Gründen – Ziel des Anwaltpatents kombiniert mit individuellen Studienwünschen – wird immer seltener ein Schwerpunkt gewählt. Dennoch ist niemand für die Abschaffung der Schwerpunkte. Es wird jedoch von verschiedener Seite angeregt, die *Profilierung der Schwerpunkte* zu überdenken.
- Von den Studierenden wird das reine Wahlfachsystem mehrheitlich begrüsst. Dennoch sieht ein nicht geringer Anteil der Bachelor- und Masterstudierenden nicht nur Vorteile in diesem System und beurteilt selbst die Einführung gewisser obligatorischer Fächer als sinnvoll. Die externen Juristinnen und Juristen plädieren für ein *Wahlpflichtsystem*, bei dem aus vorgegebenen Fächergruppen *Pflichtfächer* gewählt werden müssten.
- Die Anzahl von drei möglichen ungenügenden Noten, die bei entsprechender Kompensation an den Masterabschluss angerechnet werden können, wird von vielen Dozierenden als hoch eingestuft.

## **B) Diskussionsanregungen**

Gestützt auf die genannten Erkenntnisse wird angeregt, in der fakultären QSE-Kommission folgende Fragestellungen zu diskutieren:

### **Beitrag der Studierenden / Seminarangebot**

- Wie könnte die Kultur des Selbststudiums bei den Studierenden verbessert werden?
- Welche Möglichkeiten bestehen, um das Erkennen und Analysieren von juristischen Problemen und den schriftlichen und mündlichen Ausdruck zu fördern?
- Wie könnte man das wertvolle Format der Übungen aufwerten und die Studierenden wirkungsvoll motivieren, diese entsprechend zu nutzen?
- Braucht es allenfalls mehr Seminare? Müsste insbesondere das Seminarangebot für Bachelorstudierende erweitert werden?

### **Juristische Arbeitstechnik**

- Welches sind die Learning Outcomes in diesem Fach?
- Wohin gehört das Fach im Curriculum?
- Sollte es mit einer obligatorischen Leistungskontrolle verbunden werden?
- Müsste das Fach allenfalls über mehrere Semester angeboten werden?

### **Wahlfachsystem im Masterstudium**

- Wie soll das Fächerangebot auf der Masterstufe aussehen: Grosse Vielfalt mit teilweise «exotischen» Spezialfächern oder Beschränkung auf weniger Fächer?
- Sollen die bisherigen Schwerpunkte beibehalten oder abgeschafft werden?
- Wäre eine Einschränkung der Wahlmöglichkeiten, z.B. die Einführung von sog. Pflichtwahlfächern, sinnvoll?

- In welcher Form könnte die Fakultät das Masterstudium noch besser profilieren?

### **Einbindung der nebenamtlichen Dozierenden**

- Wie müssten die Dozierenden, welche auf Masterstufe lehren, in den Lehrkörper eingebunden werden?
- Welchen «Auftrag» erhalten sie von der Fakultät?

### **Anforderungen für den Masterabschluss**

- Will die Fakultät auf die Anzahl anrechenbarer ungenügender Noten im Masterstudium zurückkommen?

### **Regelstudienzeit**

- Braucht es eine Änderung der Regelstudienzeiten? Wäre es überhaupt möglich, diese anzupassen? (Bologna-Vorgaben, Vergleich mit anderen CH-Rechtsfakultäten)

### **Praxisbezug**

- Mit welchen Massnahmen könnte der Praxisbezug verbessert werden?
- Wäre die Anrechnung (in Form einiger ECTS-Punkte) von Kurzpraktika denkbar?
- Müssten häufiger Personen aus der juristischen Praxis in den Unterricht eingebunden werden?
- Könnte man die Tatsache, dass die meisten Lehrbeauftragten Experten und Expertinnen aus der Praxis sind, besser nutzen?

## **5 Massnahmenkatalog**

Die fakultäre QSE-Kommission hat den vorliegenden Bericht am 30. März 2021 in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen und aufgrund der oben genannten Diskussionsanregungen erste Ideen für einen Massnahmenkatalog entwickelt. Schliesslich hat sie beschlossen, die weitere Konkretisierung des Massnahmenkatalogs in die Verantwortung einer Arbeitsgruppe zu legen.

Diese hat am 11. Mai 2021 unter der Leitung von Prof. Krauskopf einen Massnahmenkatalog mit verschiedenen Empfehlungen erarbeitet.

In der Sitzung der QSE-Kommission vom 22. Juni 2021 wurde beschlossen, den Katalog mit den Massnahmen, Anregungen und Empfehlungen vor der Behandlung in der Fakultät in den Departementen einer Vernehmlassung zu unterziehen. Gestützt auf die entsprechenden Rückmeldungen hat die QSE-Kommission schliesslich am 27. September 2021 den folgenden Massnahmenkatalog zuhanden der Fakultät verabschiedet:

### Massnahme 1

Die möglichen Formen von Leistungskontrollen im Masterstudium werden erweitert und vollumfänglich in die Verantwortung des Dozenten oder der Dozentin gelegt.

### Massnahme 2

Im Zusammenhang mit der Erprobung neuer Formen von Leistungskontrollen (siehe Massnahme 1) werden *freiwillige* Kursangebote in Zusammenarbeit mit der Hochschuldidaktik (ZUW) geschaffen.

### Massnahme 3

Die im Masterstudium lehrenden Dozentinnen und Dozenten, insbesondere die Lehrbeauftragten, werden dafür sensibilisiert, die Grundlagen aus dem Bachelorstudium regelmässig zu repetieren und zu vertiefen und wenn immer möglich mit dem Spezialwissen der Masterstufe zu verknüpfen.

### Massnahme 4

Die Studierenden vor dem Masterstudium werden auf das bestehende Beratungsangebot hingewiesen, und es werden unverbindliche Fächerempfehlungen im Hinblick auf einzelne Berufsbilder formuliert.

### Massnahme 5

Vor der Ergreifung von allfälligen Massnahmen zur Erhöhung der Durchfallquote<sup>15</sup> im Einführungsstudium wird im Rahmen einer Datenevaluation abgeklärt, ob und inwieweit die Bewertungen im Einführungsstudium mit denjenigen im Bachelor- und Masterstudium korrelieren.

### Massnahme 6

Zur Vorbereitung einer allfälligen Studienreform im Bereich des Masterstudiums (Einschränkung der Wahlmöglichkeiten, neue obligatorische Vorgaben, Wahlpflichtmodule) werden weitere Abklärungen, namentlich Vergleiche mit den Curricula anderer CH-Rechtsfakultäten, getroffen.

### Massnahme 7

Die QSE-Kommission prüft weitere Massnahmen zur Verbesserung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks sowie der juristischen Arbeitstechnik.<sup>16</sup>

- Die QSE-Kommission beantragt der Fakultät, den Bericht zur Studiengangevaluation von 2020 inkl. Massnahmenkatalog in zustimmendem Sinne zur Kenntnis zu nehmen und die QSE-Kommission mit den weiteren Schritten zur Umsetzung der Massnahmen zu betrauen.
- **Die Fakultät hat den vorliegenden Bericht inkl. Massnahmenkatalog am 18. November 2021 genehmigt und der QSE-Kommission den Auftrag erteilt, die Umsetzung der Massnahmen einzuleiten.**

18.11.21/ssm

---

<sup>15</sup> Über den Bedarf eines funktionsfähigen Selektionsmechanismus im Einführungsstudium herrscht in allen Departementen Konsens.

<sup>16</sup> Zusätzliche Massnahme, die in der Fakultätssitzung vom 18. November 2021 aufgenommen und beschlossen wurde.

# Anhang I

## Fragebogen Studierende

Wenn keine anderen Optionen vorgegeben waren, standen folgende Antwortoptionen zur Auswahl: »überhaupt nicht«, «eher nicht», «teils, teils», «eher ja», «ja», «keine Angabe».

### 1. Block (Rahmenbedingungen)

Für Bachelor- und Masterstudierende die gleichen Fragen

- Bitte geben Sie Ihr Geschlecht an
- Wohnen Sie während des Semesters am gleichen Ort wie während der Semesterferien?
- Gehen Sie während des Semesters regelmässig einer Erwerbstätigkeit nach?
- Falls Sie während des Semesters erwerbstätig sind, wie hoch ist das Arbeitspensum?
- Was war Ihre Motivation für ein Studium der Rechtswissenschaft?
- Über welchen Bildungsweg gelangten Sie an die Universität?

### 2. Studienziele

Für Bachelorstudierende

- Sind Ihnen die übergreifenden Studienziele des rechtswissenschaftlichen Studiengangs (Bachelor- und Masterstudium) bekannt?
- Sind Ihnen die Lernziele des Bachelorstudiums (Einführungs- und Hauptstudium) bekannt?
- Fühlen Sie sich aufgrund der im Bachelorstudium vermittelten Grundlagen im Privatrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Wirtschaftsrecht gerüstet für den Einstieg in eine juristische Erwerbstätigkeit?
- Sind Sie heute – am Ende ihres Bachelorstudiums – in der Lage, juristische Probleme selbständig zu erkennen, zu analysieren und zu lösen?
- Sind Sie der Auffassung, dass das streng strukturierte Bachelorstudium dazu geeignet ist, um das erforderliche Grundwissen für den Einstieg in das juristische Erwerbsleben zu erwerben?
- Wie bewerten Sie das inhaltliche Gesamtkonzept des Studiengangs?  
(„sehr inkohärent“, „eher inkohärent“, „teils, teils“, „eher kohärent“, „sehr kohärent“, „keine Angabe“)
- Denken Sie bereits jetzt an das Absolvieren von Weiterbildungen nach Studienabschluss?
- Wenn ja, an welche Weiterbildung(en) denken Sie?
- Gedenken Sie, nach dem Masterstudium das Anwaltspatent zu erwerben. Wenn ja, wann?
- Gibt es während des Bachelorstudiums genügend Möglichkeiten, die mündlichen Sprachkompetenzen (Argumentieren, Überzeugen, Darlegen, Referieren, Verhandeln) zu üben?
- Gibt es während des Bachelorstudiums genügend Gelegenheiten, den schriftlichen Ausdruck zu üben?
- Würden Sie es begrüssen, wenn während des Bachelorstudiums mehr schriftliche Arbeiten (Hausarbeiten, Seminararbeiten, Falllösungen) verlangt würden?
- Wie schätzen Sie die folgenden im Rahmen des Bachelorstudiums von Ihnen erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten ein?  
(„sehr unbefriedigend“, „eher unbefriedigend“, „unentschieden“, „eher befriedigend“, „sehr

*befriedigend“*, „keine Angabe“)

- Fähigkeit, sich in adäquater Weise schriftlich auszudrücken?
- Fähigkeit, sich in adäquater Weise mündlich auszudrücken?
- Grundsätzliche fachliche Qualifizierung
- Berufsbefähigung
- Fähigkeit, erworbenes Wissen / erworbene Methoden anzuwenden?
- Können (oder konnten) Sie die bisher im Studiengang erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen für die Erstellung der Fallbearbeitungen (Bachelorarbeit) nutzen?

Für Masterstudierende

- Sind Ihnen die übergreifenden Studienziele des rechtswissenschaftlichen Studiengangs (Bachelor- und Masterstudium) bekannt?
- Sind Ihnen die Lernziele des Masterstudiums bekannt?
- Ist das reine Wahlfachsystem dazu geeignet, um die Lernziele im Masterstudium zu erreichen?
- Denken Sie bereits jetzt an das Absolvieren von Weiterbildung(en) nach Studienabschluss?
- Wenn ja, an welche Weiterbildungen denken Sie?
- Gedenken Sie nach dem Masterstudium das Anwaltspatent zu erwerben? Wenn ja, wann?
- Gibt es während des Masterstudiums genügend Gelegenheiten, um die mündlichen Sprachkompetenzen (Argumentieren, Überzeugen, Darlegen, Referieren, Verhandeln) zu üben?
- Gibt es während des Masterstudiums genügend Gelegenheiten, den schriftlichen Ausdruck zu üben?

### **3. Lehrangebot**

Für Bachelorstudierende

- Werden genügend Seminare für Bachelorstudierende angeboten?
- Haben Sie im Bachelorstudium das Seminar ihrer Wahl belegen können?
- Welche Lehrformen dienen am ehesten dem Erwerb sprachlicher und kommunikativer Fertigkeiten?

Für Masterstudierende

- Haben Sie im Masterstudium mehr als ein Seminar belegt?
- Haben Sie einen Moot Court oder eine Law Clinic belegt?
- Falls Sie im Masterstudium keinen Moot Court oder keine Law Clinic belegt haben (oder noch gedenken zu belegen), welches sind Ihre Gründe dafür?

### **4. Regelstudienzeiten**

Für Bachelorstudierende

- Ist eine Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudium angemessen?
- Gedenken Sie das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit von sechs Semestern abzuschließen?

- Wenn nicht: Wie viele Semester werden Sie voraussichtlich für den Studienabschluss benötigen und welches sind die wichtigsten Gründe für das Überschreiten der Regelstudienzeit?

Für Masterstudierende

- Ist die Regelstudienzeit von drei Semestern im Masterstudium angemessen?
- Falls Sie das Masterstudium nicht in der Regelstudienzeit von drei Semestern abschliessen werden, wie viele Semester werden Sie voraussichtlich benötigen und welches sind Ihre Gründe für das Überschreiten der Regelstudienzeit?

#### 4. Wahlfachstudium

Für Bachelorstudierende

- Freuen Sie sich auf das reine Wahlfachsystem im Masterstudium?
- Wissen Sie schon, welche Wahlfächer Sie belegen werden?
- Nach welchen Kriterien werden Sie die Wahlfächer im Masterstudium zusammenstellen?
- Werden Sie im Masterstudium einen der vorgegebenen Schwerpunkte wählen?
- Falls Sie gedenken, im Masterstudium einen Schwerpunkt zu wählen, warum?
- Falls Sie gedenken, im Masterstudium keinen Schwerpunkt zu wählen, warum?

Für Masterstudierende

- Begrüssen Sie das reine Wahlfachsystem im Masterstudium?
- Würden Sie die Einführung gewisser obligatorischer Fächer im Masterstudium als sinnvoll erachten?
- Haben Sie im Masterstudium einen der angebotenen Schwerpunkte gewählt?
- Falls Sie einen Schwerpunkt gewählt haben, warum?
- Falls Sie keinen Schwerpunkt gewählt haben, warum?
- Nach welchen Kriterien haben Sie die Wahlfächer im Masterstudium zusammengestellt?

#### 5. Fragen für Masterstudierende, die bereits das Bachelorstudium an der Universität Bern absolviert haben

- Werden im Bachelorstudium die notwendigen Grundlagen im Privatrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Wirtschaftsrecht für den Einstieg in eine juristische Erwerbstätigkeit vermittelt?
- Wie schätzen Sie die folgenden im Rahmen des Bachelorstudiums von Ihnen erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten ein?  
(„sehr unbefriedigend“, „eher unbefriedigend“, „unentschieden“, „eher befriedigend“, „sehr befriedigend“, „keine Angabe“)
- Fähigkeit, sich in adäquater Weise schriftlich auszudrücken?
- Fähigkeit, sich in adäquater Weise mündlich auszudrücken?
- Grundsätzliche fachliche Qualifizierung
- Berufsbefähigung
- Fähigkeit, erworbenes Wissen / erworbene Methoden anzuwenden?
- Waren Sie nach dem Bachelorstudium in der Lage, juristische Probleme selbständig zu erkennen, zu analysieren und zu lösen?

- Konnten Sie die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Verfassen der Fallbearbeitungen (Bachelorarbeit) nutzen?
- Sollten während des Bachelorstudiums mehr schriftliche Arbeiten (Hausarbeiten, Fallbearbeitungen, Seminararbeiten) verlangt werden?
- Haben Sie das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen?
- Wenn Sie das Bachelorstudium nicht in der Regelstudienzeit abgeschlossen haben, wie viele Semester benötigten Sie für den Studienabschluss und welches waren die Gründe für die Studienzeitverlängerung?

## **Anhang II**

Fragebogen Dozierende

### **Studienziele**

*Das Hauptstudium soll die Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die als Grundlage zur Ausübung aller juristischer Berufe erforderlich sind.*

- Ist diese Zielsetzung realistisch?
- Verfügen Studierende nach dem Bachelorabschluss über die Grundlagen für den Einstieg in eine juristische Erwerbstätigkeit?
- Ist die Stofffülle im Bachelorstudium vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die meisten Studierenden die Regelstudienzeit von sechs Semestern nicht einhalten, zu gross?

*Neben den fachlichen Grundlagen soll das juristische Studium die Fähigkeit, juristische Probleme selbstständig zu erkennen, zu analysieren und zu lösen, vermitteln.*

- Wird dieses Ziel insgesamt erreicht? Welche Möglichkeiten setzen Sie in Ihrer Lehrtätigkeit ein, um dieses Ziel zu erreichen?

*Eines der zentralen Ziele der Studienreform von 2015 (und ein im Studienreglement definiertes Ziel des Masterstudiums) ist die Verbesserung der sprachlichen, kommunikativen und methodischen Kompetenzen der Studierenden.*

- Haben Sie in den letzten Jahren in diesem Bereich Verbesserungen festgestellt?
- Können Sie in Ihren Lehrveranstaltungen Gelegenheiten schaffen, die den Studierenden die Möglichkeit geben, den mündlichen und schriftlichen Ausdruck zu üben?
- Trägt das als obligatorisch eingeführte Seminar in diesem Bereich zur Zielsetzung bei?

### **Lehrangebot**

- Haben Sie Erfahrungen mit Lehrformen wie Moot Courts oder Legal Clinics?
- Wenn ja, wie beurteilen Sie diese Formate in Bezug auf den Lerneffekt bei den Studierenden?
- Wie erleben Sie den Ansturm auf diese Lehrformate?
- Sind es aus Ihrer Sicht insbesondere die besonders begabten Studierenden, die davon profitieren?
- Müsste das Angebot erweitert werden? Wäre das angesichts des Zeitaufwandes überhaupt realistisch?

### **Studienzeiten**

*Aus den Kennzahlen der Lehre geht hervor, dass einerseits die wenigsten Studierenden die Regelstudienzeiten einhalten, andererseits jedoch die Studienzeiten nichts über die Abschlussnoten aussagen.*

- Woran liegt dies aus Ihrer Sicht?
- Sollte man die Regelstudienzeiten verlängern? Im Bachelorstudium? Im Masterstudium?

## **Wahlfachstudium**

*Die Berner Fakultät kennt seit 2007 das reine Wahlfachsystem im Masterstudium.*

- Finden Sie, dass sich dies bewährt hat?

*Die Erfolgsquote im Masterstudium ist seit Jahren (von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen) bei 100%.*

- Könnten Sie sich auch ein strengeres Masterstudium vorstellen (z.B. mit einigen obligatorischen Fächern oder mit weniger erlaubten ungenügenden Noten)?

*Die Kennzahlen der Lehre zeigen, dass immer weniger Masterstudierende einen Schwerpunkt wählen.*

- Woran liegt dies aus Ihrer Sicht?
- Sollte die Fakultät das Masterstudium anpassen?
- Wahlmöglichkeiten einschränken?
- Schwerpunkte abschaffen?

## **Interviewpartner und Interviewpartnerinnen**

Prof. Dr. Judith Wytttenbach, Departement Öffentliches Recht

Prof. Dr. Frédéric Krauskopf, Departement Privatrecht

Prof. Dr. Ineke Pruin, Departement Strafrecht

Prof. Dr. Peter V. Kunz, Departement Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Iole Fagnoli, Departement Grundlagenfächer

Prof. Dr. Martin Wyss, Vertreter der nebenamtlichen Dozierenden

## Anhang III

### Austausch am Runden Tisch

#### Fragen

- Wie schätzen Sie das Konzept der rechtswissenschaftlichen Studiengänge ein?
- Gibt es aus der Sicht der Praxis Anregungen oder Änderungswünsche zum bestehenden Curriculum?
- Sind die im Studienreglement verankerten Ziele der Studiengänge realistisch?
- Welches sind die Erwartungen, die Sie an die jungen Absolventen und Absolventinnen haben?
- Was würden Sie sich von der Universität betreffend das juristische Studium wünschen?

#### Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Jürg Bähler, Lic. iur., LL.M., Oberrichter

Prof. Dr. iur. Martin Dumermuth, Direktor des Bundesamts für Justiz

Michel-André Fels, Fürsprecher, Generalstaatsanwalt des Kantons Bern

Dr. iur. Elias Hofstetter, Rechtsanwalt, Partner bei *ambralaw*

Sibyl Matter, Fürsprecherin, Notarin u. Mediatorin SAV, Fachanwältin SAV Erbrecht, Partnerin bei *SOLVAS*

Roland Wittwer, Fürsprecher, Vorsteher des Rechtsamts der Direktion für Inneres und Justiz